

---

**Einführung für neue Mitglieder des Schulrates**

**Kursdokumentation 2011**

**Altdorf, 11. April 2011**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>KURSDATEN</b> .....	<b>6</b>
<b>1 DAS BILDUNGSSYSTEM IM ÜBERBLICK</b> .....	<b>7</b>
<b>2 EINFÜHRUNG IN DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DER VOLKSSCHULE</b> .....	<b>8</b>
<b>2.1 KOMPETENZEN DES BUNDES IM BILDUNGSBEREICH</b> .....	<b>8</b>
<b>2.2 DIE KONFERENZ DER KANTONALEN ERZIEHUNGSDIREKTOREN (EDK)</b> .....	<b>9</b>
<b>2.3 WEITERE INTERKANTONALE GREMIEN</b> .....	<b>10</b>
<b>2.4 BILDUNG IN DER KANTONALEN GESETZGEBUNG</b> .....	<b>11</b>
2.4.1 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE GESETZGEBUNG.....	11
2.4.2 DAS URNER RECHTSBUCH.....	11
2.4.3 DAS BILDUNGSWESEN IN DER KANTONSVERFASSUNG .....	12
2.4.4 SCHULGESETZ UND SCHULVERORDNUNG .....	13
<b>3 VERFÜGUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>3.1 FORM DER VERFÜGUNG</b> .....	<b>14</b>
<b>3.2 GEWÄHRUNG DES RECHTLICHEN GEHÖRS</b> .....	<b>16</b>
<b>3.3 RECHTSMITTELBELEHRUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>4 GRUNDLEGENDES ZUM SCHULRECHT</b> .....	<b>16</b>
<b>4.1 STELLUNG DER SCHULE</b> .....	<b>16</b>
<b>4.2 GRENZEN</b> .....	<b>16</b>
4.2.1 ÖRTLICHE GRENZE.....	16
4.2.2 ZEITLICHE GRENZE.....	17
4.2.3 SACHLICHE GRENZE .....	17
4.2.4 PERSÖNLICHE GRENZE.....	18
<b>4.3 DAS LEGALITÄTSPRINZIP</b> .....	<b>18</b>
<b>4.4 GRUNDRECHTE</b> .....	<b>18</b>
<b>5 DIE AUFGABEN DES ERZIEHUNGSRATES</b> .....	<b>19</b>
<b>5.1 ALLGEMEIN - AUFSICHTSFUNKTION</b> .....	<b>19</b>
<b>5.2 AUFGABEN IM BEREICH DER RECHTSETZUNG</b> .....	<b>19</b>
<b>5.3 WEITERE KOMPETENZEN</b> .....	<b>20</b>
<b>5.4 RECHTSMITTELWEG</b> .....	<b>21</b>
<b>6 DIE AUFGABEN DER BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)</b> .....	<b>21</b>
<b>6.1 DIE AUFGABEN DER DIREKTION ALLGEMEIN NACH SCHULGESETZGEBUNG</b> .....	<b>21</b>
<b>6.2 DIE ROLLE DER SCHULAUF SICHT</b> .....	<b>21</b>

<b>6.3</b>	<b>ROLLE DES SCHULPSYCHOLOGISCHEN DIENSTES (SPD)</b> .....	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>DIE AUFGABEN DES SCHULRATES</b> .....	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>DIE AUFGABEN DER SCHULLEITUNG</b> .....	<b>23</b>
<b>8.1</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN EINE SCHULLEITUNG</b> .....	<b>25</b>
<b>9</b>	<b>ABGRENZUNG AUFGABEN SCHULRAT UND SCHULLEITUNG</b> .....	<b>26</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>28</b>
<b>11</b>	<b>EIN BEISPIEL FÜR DIE AUFGABENTEILUNG: WIE GROSS DARF EINE ABTEILUNG SEIN?</b> .....	<b>29</b>
<b>12</b>	<b>DISKUSSION UND FRAGEN ZUR AUFGABENTEILUNG UND ZUR ZUSAMMENARBEIT</b> .....	<b>29</b>
<b>13</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER LEHRPERSONEN</b> .....	<b>30</b>
<b>13.1</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER LEHRPERSONEN NACH SCHULGESETZ</b> .....	<b>30</b>
<b>13.2</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER LEHRPERSONEN NACH SCHULVERORDNUNG</b> .....	<b>31</b>
<b>14</b>	<b>ZUM ANSTELLUNGSRECHT</b> .....	<b>33</b>
<b>15</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN</b> .....	<b>33</b>
<b>15.1</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN NACH SCHULGESETZ</b> .....	<b>33</b>
<b>15.2</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN NACH SCHULVERORDNUNG</b> .....	<b>34</b>
<b>15.3</b>	<b>EINZELFRAGEN</b> .....	<b>34</b>
<b>16</b>	<b>SCHULPFLICHT</b> .....	<b>35</b>
<b>16.1</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>35</b>
16.1.1	KINDERGARTEN .....	35
16.1.2	DAUER DER SCHULPFLICHT .....	35
16.1.3	BEFREIUNG VON DER SCHULPFLICHT .....	36
16.1.4	ERFÜLLUNGSSORT .....	36
16.1.5	PRIVATSCHULUNTERRICHT .....	37
16.1.6	UNENTGELTLICHKEIT .....	38
16.1.7	WAS, WENN DIE SCHULPFLICHT NICHT EINGEHALTEN WIRD? .....	38
<b>16.2</b>	<b>EINTRITT IN DEN KINDERGARTEN - EINSCHULUNG</b> .....	<b>39</b>
16.2.1	SCHULEINTRITT .....	39
16.2.2	EINTRITT IN DEN KINDERGARTEN .....	39
16.2.3	VORZEITIGER EINTRITT .....	39
16.2.4	WAS, WENN ELTERN GEGEN DEN KINDERGARTENEINTRITT SIND? .....	40
<b>17</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER</b> .....	<b>40</b>
<b>17.1</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER NACH SCHULGESETZ</b> .....	<b>40</b>
<b>17.2</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER NACH SCHULVERORDNUNG</b> .....	<b>41</b>

<b>18</b>	<b>URLAUB UND ABSENZEN</b> .....	<b>41</b>
<b>18.1</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>41</b>
18.1.1	ABSENZEN .....	41
18.1.2	BEURLAUBUNGEN .....	42
<b>18.2</b>	<b>SELBSTDISPENSATION</b> .....	<b>44</b>
<b>19</b>	<b>BEURTEILUNG UND PROMOTION (PROMOTIONSREGLEMENT)</b> .....	<b>45</b>
<b>20</b>	<b>DISZIPLINARMASSNAHMEN - GEWALT AN DER SCHULE</b> .....	<b>46</b>
<b>20.1</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>46</b>
<b>20.2</b>	<b>DISZIPLINARMASSNAHMEN: MERKPUNKTE</b> .....	<b>47</b>
20.2.1	VERFAHREN BEI DER ANORDNUNG "NICHT SCHWERWIEGENDER DISZIPLINARMASSNAHMEN" DURCH DIE LEHRPERSON .....	47
20.2.2	VERFAHREN BEI DER ANORDNUNG "SCHWERWIEGENDER" DISZIPLINARMASSNAHMEN DURCH DEN SCHULRAT .....	48
20.2.3	WAS, WENN ELTERN VERWALTUNGSBESCHWERDE ERHEBEN? .....	48
<b>20.3</b>	<b>ABLAUFVERFAHREN BEI DISZIPLINSCHWIERIGKEITEN</b> .....	<b>49</b>
<b>20.4</b>	<b>GEWALT AN SCHULEN</b> .....	<b>49</b>
	ABBILDUNG 1 ORGANIGRAMM DES URNER BILDUNGSWESENS .....	7
	ABBILDUNG 1 AUFGABENTEILUNG - ÜBERSICHT .....	28
	ABBILDUNG 1 WIE KANN GEWALT AN DER SCHULE GEHEMMT WERDEN? .....	50
	TABELLE 1 AUFGABENTEILUNG SCHULRAT - SCHULLEITUNG NACH SCHULGESETZ .....	26
	TABELLE 2 AUFGABENTEILUNG SCHULRAT - SCHULLEITUNG NACH SCHULVERORDNUNG .....	26

## Einleitung

Bereits sind wieder vier Jahre vergangen, seit der letzte Kurs für Schulräte stattfand. Der im Jahr 2011 stattfindende Kurs entspricht, dies zeigen die Anmeldezahlen, einem echten Bedürfnis. Der Kurs richtet sich vor allem an neue Mitglieder des Schulrates. Selbstverständlich sollen und dürfen auch erfahrene Schulratsmitglieder teilnehmen. Der Kurs bietet eine Einführung in die Aufgaben, die Sie als Schulrätin oder als Schulrat in den Gemeinden und an den Kreisschulen wahrzunehmen haben.

Ein zweites Ziel des Kurses ist es, genügend Zeit für einen Erfahrungsaustausch einzuräumen. Ein solcher Erfahrungsaustausch mit Schulrätinnen und Schulräten aus anderen Gemeinden ist sehr wertvoll. Sie werden schnell feststellen, dass diese oft die gleichen Probleme zu lösen haben. Zögern Sie nicht zu fragen, wie andere ein Problem gelöst haben. Zeigen Sie sich auch offen, auf Fragen von anderen zu antworten.

Der Landrat hat am 26. Januar 2011 den Planungsbericht Volksschule 2016 zur Kenntnis genommen. Obwohl dem Bericht im Landrat teilweise grundlegende Kritik erwachsen ist, bildet der Bericht die Richtschnur für die Projekte und Massnahmen, die bis ins Jahr 2016 umgesetzt werden sollen.

In den vergangenen vier Jahren hat sich Grundsätzliches ereignet. Auf den 1. Januar 2008 wurde der innerkantonale Finanzausgleich auf eine neue Basis gestellt. Im Bereich der Volksschule wurde anstelle der bisherigen differenzierten Beiträge des Kantons eine Pauschale pro Schülerin und Schüler eingeführt. Dies bringt den einzelnen Schulen mehr Freiheiten, aber auch mehr Verantwortung. Der Kurs soll deshalb einen Beitrag leisten, Sie bei Ihrer wertvollen und wichtigen Arbeit als Schulrätin oder Schulrat zu unterstützen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Kursverlauf und danke allen Leiterinnen und Leitern des Kurses für ihre Arbeit.

Altdorf, 10. März 2011

Josef Arnold, Regierungsrat

Vorsteher Bildungs- und Kulturdirektion

## Kursdaten

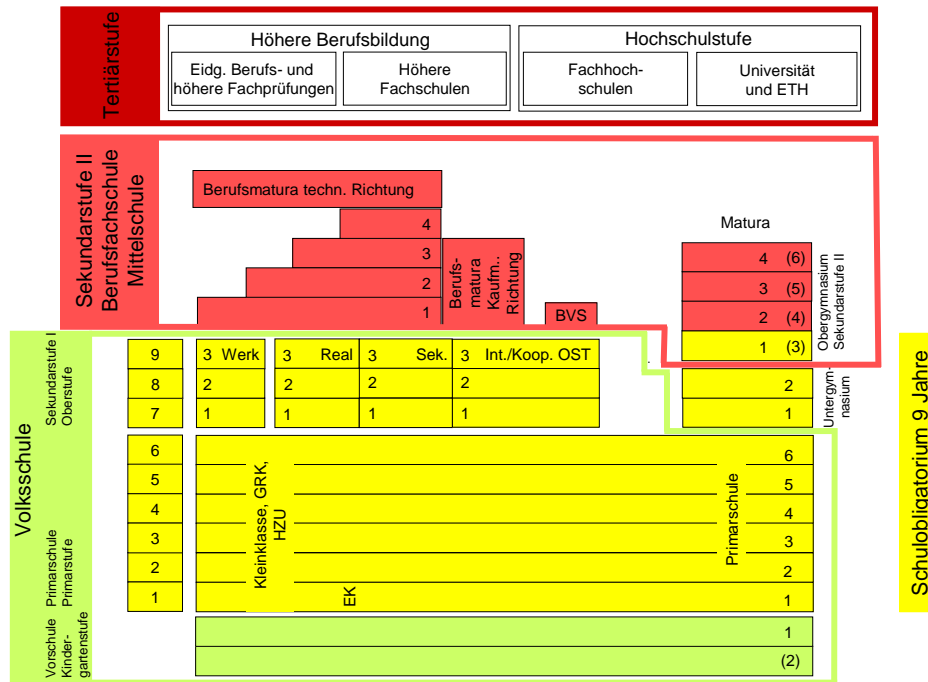
**Provisorisches Programm (am 1. Abend wird eine Umfrage über weitere gewünschte Themen gemacht)**

Datum	Thema	Referierende
Do, 10. März 2011	Einführung ins Schulrecht (Bundesverfassung, EDK, Schulgesetz, Schulverordnung) Rolle des Kantons	- Josef Arnold, Regierungsrat - Peter Horat, Direktionssekretär BKD
Do, 24. März 2011	Aufgaben des Schulrates; rechtliche Abgrenzung zur Schulleitung Rechtswege	- Peter Horat
Do, 31. März 2011	Rechte und Pflichten von Lehrpersonen, Anstellungsrecht Rechte und Pflichten von Eltern	- Peter Horat
Do, 7. April 2011	Die Schulpflicht: – rechtliche Grundlagen – Eintritt in den Kindergarten – Umgang mit Rückstellungen Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler: – Promotionsreglement – Urlaub und Absenzen – Disziplinarrecht	- Leo Müller, wissenschaftlicher Mitarbeiter Amt für Volksschulen - Peter Horat

# 1 Das Bildungssystem im Überblick

Die nachstehende Abbildung 1 stellt die Struktur des Bildungssystems in Uri dar.

**Abbildung 1**  
**Organigramm des Urner Bildungswesens**



**Volksschule:** Sie besteht aus den Stufen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I. Der Besuch der Volksschule ist mit Ausnahme des Kindergartens obligatorisch. Das Obligatorium dauert neun Jahre. Die Grafik enthält im Bereich der Primarschule noch alle heilpädagogischen Schulungsformen (Kleinklasse, Gemischte Regelklasse, Heilpädagogischer Zusatzunterricht), die gemäss Gesetzgebung möglich sind. Die Förderung findet aber heute nur noch als so genannte „Integrative Förderung“ statt. Kleinklassen und gemischte Regelklassen werden nicht mehr geführt.

**Sekundarstufe II:** Sie umfasst die Berufsausbildungen gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz und das Gymnasium. Die Fachmittelschule (FMS) an der Kantonalen Mittelschule wird mangels Interesse nicht mehr geführt und ist deshalb im Schema nicht mehr enthalten. Im kaufmännischen Bereich kann die Berufsmatura lehrbegleitend erworben werden. Für den Erwerb der technischen oder gesundheitlich-sozialen Berufsmatura besteht die Möglichkeit, im Anschluss an die Lehre an der Kantonalen Berufsfachschule (neu bzwz uri) eine Vollzeitschule, welche ein Jahr dauert, zu besuchen.

**Tertiärstufe:** Der Kanton sichert über interkantonale Vereinbarungen und Konkordate, dass Urnerinnen und Urner höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten zu den gleichen Bedingungen besuchen können, wie Einwohner/innen des jeweiligen Standortkantons. Er leistet dazu namhafte Beiträge.

## **2 Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Volksschule**

### **2.1 Kompetenzen des Bundes im Bildungsbereich**

Am 21. Mai 2006 hat das Schweizer Volk eine Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung mit einem Ja-Anteil von 85,6% zugestimmt.

Die wichtigsten Artikel der Bundesverfassung (BV) lauten:

#### **Art. 61a** *Bildungsraum Schweiz*

<sup>1</sup>*Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.*

<sup>2</sup>*Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.*

<sup>3</sup>*Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.*

#### **Art. 62** *Schulwesen*

<sup>1</sup>*Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.*

<sup>2</sup>*Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.*

<sup>3</sup>*Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.*

<sup>4</sup>*Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.*

<sup>5</sup>*Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.*

#### **Art. 63** *Berufsbildung*

<sup>1</sup>*Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.*

<sup>2</sup>*Er fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung.*

#### **Art. 63a** *Hochschulen*

<sup>1</sup>*Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.*

<sup>2</sup>Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.

<sup>3</sup>Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.

<sup>4</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

<sup>5</sup>Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Für die Volksschule (den Grundschulunterricht) sind die Kantone zuständig.
2. Der Volksschulunterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Zur Unentgeltlichkeit gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich zur Schule gelangen können.
3. Der Bund kann Vorschriften erlassen für die Bereiche Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen, wenn auf dem Konkordatsweg keine Harmonisierung zustande kommt. Nach Artikel 48a BV kann er interkantonale Verträge im Schulwesen bezüglich der Harmonisierungspunkte allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten.
4. Die Berufsbildung liegt im Regelungsbereich des Bundes.
5. Hochschulen sind eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen.

Im Bereich der **Berufsbildung** liegt die Federführung beim Bund. Grundlage ist das Berufsbildungsgesetz. Das Bundesparlament hat am 13. Dezember 2002 ein neues Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) verabschiedet. Es trat auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Im 2006 wurde die kantonale Gesetzgebung mit dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) und der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) an die neuen Bestimmungen angepasst.

Der Bereich **Mittelschulen** (Gymnasien, Fachmittelschulen) liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bereich der gymnasialen Maturität ist von Bund und Kantonen (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)) gemeinsam geregelt worden.

## **2.2 Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)**

Die Kantone tragen in der Schweiz die Hauptverantwortung für die Bildung. Zusammen mit ihren Gemeinden tragen sie die Hauptlast bei der Bildungsfinanzierung (rund 90%). Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind. Das

Fürstentum Liechtenstein ist Gast mit beratender Stimme. Geschäftsleitendes Führungsorgan ist der EDK-Vorstand.

Die EDK ist verantwortlich für die nationale Koordination in sämtlichen Bereichen der Bildungs- und Kulturpolitik.

Die EDK funktioniert über einen Verbund von Staatsverträgen: das [Schulkonkordat von 1970](#) , die [Diplomanerkennungsvereinbarung von 1993](#) und verschiedene [Finanzierungs- und Freizügigkeitsabkommen](#).

Zu den obigen bereits länger bestehenden Vereinbarungen (Konkordaten) kommen folgende neue dazu;

- Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ([HarmoS-Konkordat](#)) in Kraft getreten auf den 1. August 2009  
Uri hat in einer Volksabstimmung vom 27. September 2009 den Beitritt mit 3'840 Ja zu 8'515 Nein abgelehnt.
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich ([Sonderpädagogik-Konkordat](#)) in Kraft getreten auf den 1. Januar 2011  
Uri hat den Beitritt in einer Volksabstimmung am 28. November 2010 mit 6'266 Ja zu 5'202 Nein zugestimmt.

Weitere Informationen finden sich auf [www.edk.ch](http://www.edk.ch).

### **2.3 Weitere interkantonale Gremien**

Gemäss Artikel 6 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (RB 10.1131) schliessen sich die Kantone zu vier Regionalkonferenzen zusammen:

- Westschweiz und Tessin (CIIP)
- Nordwestschweiz (NW EDK)
- Zentralschweiz (BKZ)
- Ostschweiz (EDK-Ost)

Einzelne Kantone gehören mehreren Regionalkonferenzen an. So arbeitet bspw. Bern sowohl in der CIIP und in der NW EDK mit.

Die Zentralschweizer Kantone haben sich zur Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) zusammengeschlossen. Der BKZ gehören Luzern, Uri, Schwyz , Obwalden, Nidwalden und Zug an. Die Zusammenarbeit innerhalb der BKZ hat eine lange Tradition. So wurden die heute gültigen Lehrpläne für die Zentralschweiz gemeinsam erarbeitet.

Lehrpläne sollen zukünftig sprachregional erarbeitet werden. In der Westschweiz wurden neue Lehrpläne auf Französisch auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

21 Deutschsprachige Kantone haben beschlossen, gemeinsam einen neuen Lehrplan den Lehrplan 21 zu erarbeiten. Zu diesem Zweck haben sich die NW EDK, die BKZ und die EDK Ost zur Deutschschweizererziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) zusammengeschlossen. Anstelle der

Arbeit in den Regionalkonferenzen wird vermehrt innerhalb aller Deutschsprachigen Kantone zusammengearbeitet. Mehr Informationen auf <http://www.d-edk.ch/>.

## **2.4 Bildung in der kantonalen Gesetzgebung**

### **2.4.1 Zuständigkeit für die Gesetzgebung**

In der *kantonalen Gesetzgebung* gibt es eine Vielzahl von Bestimmungen, die von verschiedenen Instanzen erlassen werden. Im Kanton Uri ist die *Zuständigkeit* wie folgt geregelt:

<i>Kantonsverfassung</i>	vom Volk durch <i>Volksabstimmung</i> erlassen. Auch für Verfassungsänderungen braucht es obligatorische Volksabstimmungen.
<i>Gesetze</i>	Gesetze unterliegen im Kanton Uri obligatorisch der <i>Volksabstimmung</i> .
<i>Verordnungen</i>	Verordnungen werden vom <i>Landrat</i> erlassen. Sie unterliegen aber dem fakultativen Referendum.
<i>Konkordate</i>	Der <i>Landrat</i> hat rechtssetzende Konkordate zu genehmigen. Für vollziehende Konkordate (Verwaltungsvereinbarungen) ist der <i>Regierungsrat</i> zuständig.
<i>Reglemente</i>	Für Reglemente liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim <i>Regierungsrat</i> . Wenn es sich um Bildungsfragen handelt, liegt die Zuständigkeit beim <i>Erziehungsrat</i> . Reglemente haben allgemein verbindlichen Charakter und begründen in der Regel Rechte und/oder Pflichten.
<i>Richtlinien/Weisungen</i>	In gewissen Fällen erlässt der <i>Erziehungsrat</i> Richtlinien oder Weisungen. Richtlinien und Weisungen sind in der Regel verbindlich für <i>Behörden</i> .

### **2.4.2 Das Urner Rechtsbuch**

Alle neuen gesetzlichen Erlasse des kantonalen Rechts wie Gesetze, Verordnungen, Reglemente und sonstige allgemeinverbindliche Erlasse werden jeweils im *Amtsblatt des Kantons Uri* veröffentlicht.

Erlasse aus dem Bildungsbereich werden in Einzelfällen auch im Schulblatt veröffentlicht und den direkt Betroffenen unentgeltlich abgegeben. Zusätzliche Exemplare können beim Sekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bezogen werden.

Die geltenden Erlasse sind zudem im *Urner Rechtsbuch* systematisch gesammelt. Jeder Erlass ist mit einer *Registernummer* versehen. Die sechsbändige Sammlung wird regelmässig mit Nachträgen ergänzt.

Der Bereich *Schule - Wissenschaft - Kultur* ist unter der *Hauptnummer 10* registriert. Er befindet sich im Band IV des Rechtsbuches.

Das Rechtsbuch ist zumindest in jeder Gemeindekanzlei vorhanden. Die meisten Schulräte werden wahrscheinlich den Bildungsbereich in ihren Schulsekretariaten auch registriert haben.

Seit 2001 kann auf das Rechtsbuch über die Internetseite des Kantons ([www.ur.ch](http://www.ur.ch)) zugegriffen werden. Am einfachsten geht die Suche über die Rubrik "Schnellzugriff" auf der Einstiegsseite. Danach bewegt man sich am besten im Inhaltsverzeichnis.

Es gibt im Bildungsbereich gesetzliche Bestimmungen, die im Rechtsbuch nicht enthalten sind. Die wichtigsten Erlasse finden sich auf der Internetseite des Kantons [www.ur.ch/BKD](http://www.ur.ch/BKD) horizontale Leiste Weisungen/Richtlinien.

### **2.4.3 Das Bildungswesen in der Kantonsverfassung**

Die Verfassung ist das Grundgesetz eines Staates, bzw. eines souveränen Standes. Sie umschreibt u.a. die öffentlichen Aufgaben und die Zuständigkeiten.

Die Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101) hat das Bildungswesen wie folgt geregelt:

*Abschnitt: Bildungswesen*

#### **Artikel 33**      *Öffentliche Schulen*

*Der Kanton und die Gemeinden schaffen geeignete Voraussetzungen, damit alle Kinder und Jugendlichen ihren Anlagen entsprechend an öffentlichen Volks-, Mittel- und Berufsschulen unterrichtet werden können.*

#### **Artikel 34**      *Volksschulen* a) *Schulbesuch*

*Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich und mit Ausnahme der Kindergartenstufe obligatorisch.*

#### **Artikel 35**      *b) Trägerschaft und Aufsicht*

*Träger der Volksschulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände.*

#### **Artikel 36**      *c) Sonderschulen*

*Der Kanton führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beiziehen.*

#### **Artikel 37**      *Kindergärten*

*Die Gemeinden führen Kindergärten.*

#### **Artikel 38**      *Berufsschule und höhere Schulen*

<sup>1</sup> *Der Kanton fördert die Berufs- und Fachausbildung und die höhere Schulbildung.*

<sup>2</sup> *Er kann entsprechende Bildungsanstalten selber betreiben oder sich an solchen beteiligen.*

#### **Artikel 39**      *Privatschulen*

*Das Recht des Privatschulunterrichts ist gewährleistet. Privatschulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.*

**Artikel 40**      *Ausbildungshilfen*

*Der Kanton richtet Ausbildungshilfen in Form von Stipendien und Darlehen aus.*

**Artikel 41**      *Erwachsenenbildung und Freizeitbeschäftigung*

*Der Kanton und die Gemeinden können die Freizeitgestaltung unterstützen.*

**Artikel 42**      *Kulturpflege*

*Der Kanton und die Gemeinden pflegen das heimatliche Kulturgut und fördern künstlerische und kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten.*

**Artikel 43**      *Gesetzgebung*

*Die Gesetzgebung führt die Grundsätze über das Bildungswesen und insbesondere über die Dauer der obligatorischen Schulpflicht sowie über die Kulturpflege näher aus.*

**2.4.4 Schulgesetz und Schulverordnung**

Neben der Kantonsverfassung sind für das Bildungswesen das Schulgesetz und die Schulverordnung die wohl wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen.

Das *Gesetz über Schule und Bildung* (kurz: Schulgesetz, RB 10.1111) ist als Rahmen- und Organisationsgesetz gestaltet, das alle "wichtigen Bestimmungen" regelt. Dazu gehören der Geltungsbereich, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons sowie das Recht auf Privatschulen. Im Weiteren gehören die einzelnen Schularten vom Kindergarten bis zur Mittelschule und zu den höheren Schulen dazu. Die Erwachsenenbildung (neu Weiterbildung) wird neu im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) geregelt. Ferner gehören dazu insbesondere die Regelung der obligatorischen Schulpflicht, die Organisation der Schulen, die Schuldienste, die Verantwortung für Schulanlagen und Schuleinrichtungen.

Dazu kommen die Kompetenzen der Schulbehörden auf kantonaler und gemeindlicher Ebene, grundsätzliche Bestimmungen über die Lehrkräfte, aber auch Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und die wichtigsten Grundsätze des Disziplinarverfahrens und des Rechtsschutzes. Schliesslich erhält das Gesetz die Bestimmungen zur Regelung der Kosten und Beiträge.

Die *Verordnung zum Schulgesetz* (kurz: Schulverordnung, RB 10.1115) enthält die wichtigsten Ausführungsbestimmungen. Sie ist gleich aufgebaut wie das Schulgesetz.

⇒ Schulgesetz und Schulverordnung werden am Kurs abgegeben.

### 3 Verfügungen

Literatur: Jürg Martin: Leitfaden für den Erlass von Verfügungen, Schulthess Verlag Zürich (1996).

Die Verfügung ist für die Verwaltung das wichtigste Instrument zur Rechtsdurchsetzung. Die Verfügung dient der Anwendung der Gesetze und Verordnungen auf einen bestimmten Sachverhalt hinsichtlich einer bestimmten Person (Martin, 1996). Eine weitere Definition:

Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (Häflin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Rz. 685). Diese - sehr konzentrierte - Umschreibung, die sich auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung findet (z.B. BGE 121 II 473, 477), entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung [VRPV]; RB 2.2345). Der Begriff der Verfügung hat für das ganze Verwaltungsrecht eine zentrale Bedeutung.

Auch der Schulrat trifft Verfügungen, indem er beispielsweise die Zuweisung eines Kindes zur Sonderschule anordnet oder im Bereich der Disziplinarmaßnahmen, indem er ein Kind zeitweise oder endgültig von der Schule ausschliesst. Der Schulrat trifft immer dort eine Verfügung, wo eine oder mehrere Personen durch seinen Entscheid direkt betroffen sind. Es sind Anordnungen, an die sich die Betroffenen zu halten haben. Probleme treten dort auf, wo sich die Anordnung nicht mit dem Willen der betroffenen Personen deckt.

#### 3.1 Form der Verfügung

Die Form, in der eine Verfügung erlassen und gegenüber der betroffenen Person eröffnet wird, bestimmt sich nach den massgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflegeverordnung. So schreiben Artikel 19 ff. VRPV den zum Erlass zuständigen Behörden unter anderem vor, dass sie schriftliche Verfügungen unter Bezeichnung als Verfügung, versehen mit den zu Grunde gelegten Tatsachen, Rechtssätzen und Gründen sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu erlassen haben. Aus der Verletzung von Formvorschriften darf den Beteiligten keinerlei Rechtsnachteil erwachsen. Schwerwiegende Formfehler können die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge haben (Imboden/Rhinow/ Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, 6. Auflage, Nr. 40 B V 2c sowie Rhinow/Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 40 B V 2c).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

##### **Titel (Art. 19 Abs. 2 VRPV)**

Die schriftliche Verfügung soll, um jedes Missverständnis zu vermeiden, im Titel als solche gekennzeichnet sein, insbesondere auch dann, wenn sie in Briefform ergeht.

##### **Absender**

*Die entscheidende Behörde ist korrekt zu nennen - nicht hingegen die Namen der einzelnen Mitglieder. Diese müssen für den Adressaten nur feststellbar sein, damit er Ausstandsgründe (vgl. Art. 7 VRPV) geltend machen kann (Jürg Martin, Leitfaden für den Erlass von Verfügungen, Zürich 1996, S. 161).*

### **Adressat (Art. 19 Abs. 1 Bst. e VRPV)**

Definitionsgemäss hat jede Verfügung einen oder mehrere Adressaten. Sie sind eindeutig mit Adresse zu bezeichnen.

### **Sachverhalt (Art. 19 Abs. 1 Bst. a VRPV)**

Der Verfügung soll eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts vorangestellt werden, die mindestens die für die Begründung wesentlichen Tatsachen enthält (Jürg Martin, a.a.O., S. 162).

### **Begründung (Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 20 VRPV)**

Gemäss gefestigter Rechtsprechung gehört das Recht auf Begründung von Verfügungen und Entscheiden zu dem aus Artikel 4 aBV (jetzt Art. 8 nBV) abgeleiteten Anspruch auf rechtliches Gehör. Durch die angemessene Begründung von Verfügungen und Entscheiden soll der Adressat in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und in voller Kenntnis der Gründe ein Rechtsmittel zu ergreifen. Es müssen nur die für das Ergebnis wesentlichen Gründe erläutert werden (Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Rz. 1293 ff.; Imboden/Rhinow/Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, Nr. 85 B I, III a und III c). Dieser verfassungsrechtliche Mindeststandard gilt auch für das kantonale Recht. Nach Artikel 20 VRPV ist keine Begründung notwendig, wenn einem Begehren voll entsprochen wird.

### **Dispositiv (eigentlicher Beschluss) (Art. 19 Abs. 1 Bst. b VRPV)**

Das im Dispositiv erscheinende Erkenntnis (eben den Beschluss) über das Rechtsbegehren, kann am Anfang oder am Schluss der Verfügung stehen. Es soll kurz und klar sein.

### **Rechtsmittelbelehrung (Art. 19 Abs. 1 Bst. d VRPV)**

Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d VRPV ist die Verfügung mit einem Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel (Art, Frist und Instanz) zu versehen. Das zulässige Rechtsmittel bestimmt sich in erster Linie nach der besonderen Gesetzgebung und subsidiär nach der Verwaltungsrechtspflegeverordnung. Es gilt der Grundsatz, dass dem Betroffenen aus einer unrichtigen oder unvollständigen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf (BGE 115 Ia 19, Imboden/Rhinow/Krähenmann, a.a.O., Nr. 86 B II). Das bedeutet meistens, dass die Möglichkeit, ein allfälliges Rechtsmittel zu ergreifen, nicht eingeschränkt oder vereitelt werden darf.

### **Unterschrift und Versanddatum (Art. 19 Abs. 1 Bst. f VRPV)**

Die Verfügung ist nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f VRPV mit den erforderlichen Unterschriften und dem Versanddatum zu versehen. Wer für die Behörde unterzeichnen kann, bestimmt das Gesetz.

### **Eröffnung (Art. 21 f. VRPV)**

Die Eröffnung ist eine empfangsbedürftige, aber nicht annahmbedürftige Rechtshandlung. Die Rechtsmittelfrist beginnt deshalb mit der ordnungsgemässen - nach Artikel 21 Absatz 3 VRPV schriftlichen - Zustellung zu laufen (Imboden/Rhinow/Krähenmann, a.a.O., Nr. 84 B I a; Art. 21 Abs. 3 VRPV). Der Beweis, dass und wann die Verfügung zugestellt wurde, obliegt der Verwaltung. Durch Zustellung der Verfügung als eingeschriebene Sendung wird die Beweisführung erleichtert.

### **3.2 Gewährung des rechtlichen Gehörs**

Der Anspruch, vor Erlass einer Verfügung angehört zu werden, wie auch die damit verbundenen Rechte, ergeben sich bereits aus BV Art. 4, werden aber in den kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen (wie auch in andern Erlassen) regelmässig ausdrücklich gewährleistet und näher umschrieben.

Es ist zwingend notwendig, die Eltern oder gegebenenfalls auch die Schülerinnen und Schüler vor Erlass einer schwerwiegenden Disziplinarmassnahme anzuhören.

### **3.3 Rechtsmittelbelehrung**

Alle Verfügungen des Schulrates können mittels Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden.

Beispiel:

Dieser Beschluss (Verfügung) kann gemäss Artikel 70 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111) innert 20 Tagen seit der Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat des Kantons Uri angefochten werden.

## **4 Grundlegendes zum Schulrecht**

### **4.1 Stellung der Schule<sup>1</sup>**

Rechtlich gesehen ist die Schule eine Anstalt, vergleichbar einem Spital, einer Pflegeanstalt, einem Gefängnis. Die Anstalten sind dezentralisierte Verwaltungseinheiten. Sie haben meist keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterstehen der Aufsicht der vorgesetzten Behörde. Typisch für Anstalten ist ihre herrschaftliche Struktur. In Anstalten hat der Inhaber der Anstaltsgewalt (Chefarzt, Heimleiter, Gefängnisdirektor, Schulleiter) gegenüber dem Benützer (Patient, Insasse, Sträfling, Schüler) eine erhöhte Weisungsgewalt. Diese Weisungsgewalt ist im Einzelfall nicht an das Gesetzmässigkeitsprinzip gebunden. Die Lehrperson kann z.B. als Inhaber der Anstaltsgewalt im Klassenzimmer den Schülern das Rauchen verbieten, ohne dazu speziell durch ein Gesetz ermächtigt zu sein. (Solange sie sich ausserhalb von Anstalten befinden, kann ihnen kein Staatsbeamter das Rauchen verbieten, sofern es kein entsprechendes Gesetz gibt - abgesehen einmal von feuerpolizeilichen Gründen, wenn Feuergefahr besteht.)

### **4.2 Grenzen**

#### **4.2.1 Örtliche Grenze**

Im Prinzip ist die Weisungsgewalt von Lehrpersonen und Schulbehörden auf das Schulareal beschränkt. Sie endet an der Grenze des Schulgrundstücks. Auf der Allmend, öffentlichen Strassen etc. haben die Schulbehörden keine Kompetenzen mehr.

Allerdings gibt es Ausnahmen vom Prinzip der Beschränkung der hoheitlichen Gewalt der Schulbehörden auf das Schulareal: Solange Schülerinnen und Schüler zeitlich unter der Weisungsgewalt der Schule stehen, gilt diese in- und ausserhalb des Schulareals. Hier sind vor allem an Pausen, Schullager, Schulreisen, Exkursionen, Spaziergänge gedacht. Bei solchen Schulanlässen, die von der Schule für obligatorisch erklärt werden oder an denen man freiwillig teilnimmt, gilt die erhöhte Weisungsbefugnis auch ausserhalb des Schulareals.

---

<sup>1</sup> Eckstein Seite 17

#### 4.2.2 Zeitliche Grenze

Die Weisungsbefugnisse der Schulbehörden beschränken sich auf die Schulzeit. Massgebend für den Entscheid, was alles der Schulzeit zuzurechnen ist, ist der Stundenplan.

Der Stundenplan ist rechtlich eine generell-abstrakte Norm, d.h. ein Gesetz im materiellen Sinn. Er wird von der zuständigen Behörde (meist Schulaufsicht der Gemeinde) auf eine bestimmte Zeit erlassen (i.d.R. für ein Schuljahr). Für diese Zeit hat er seine prinzipielle Gültigkeit. Schüler, Eltern und Lehrpersonen sollen sich darauf verlassen können, dass er für das entsprechende Semester so bleibt und nicht beliebig abgeändert wird. Ihr Vertrauen in diese behördliche Anordnung verdient geschützt zu werden.

Eckstein beschreibt einige Beispiele. Aus diesen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Der Stundenplan hat eine bestimmte Beständigkeit (in zeitlicher Hinsicht) auszuweisen und darf nicht einfach geändert werden.
- Schüler, Schülerinnen und Eltern haben aber keinen Anspruch darauf, dass der Stundenplan auf die Minute genau eingehalten wird. So ist es ohne Weiteres statthaft, dass eine Lehrperson den Unterricht um eine Viertelstunde verlängert, um ein bestimmtes Thema abzuschliessen.
- Der Stundenplan gibt keinen Anspruch von Schülerinnen, Schülern und Eltern auf Einhaltung der angezeigten Fächer.
- Ein "Nachsitzen" ist nach Artikel 35 Absatz 2 der Schulverordnung<sup>2</sup> als Disziplinar massnahme ausdrücklich erlaubt. Die Eltern sind aber vorher zu orientieren.
- Das Verlassen des Schulareals während der Pause ist möglich. Allfällige Zwischenstunden gelten aber nicht als Pause, sondern als Freizeit.

In gewissen Fällen ist die zeitliche Begrenzung nicht auf den Stundenplan beschränkt. Klassische Beispiele sind Schullager, Schulreisen und Exkursionen, die als obligatorisch erklärt wurden.

#### 4.2.3 Sachliche Grenze

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Schulzweck. Dieser ist in Artikel 2 des Schulgesetzes<sup>3</sup> wie folgt formuliert:

<sup>1</sup>*Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.*

<sup>2</sup>*Sie unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und bemüht sich, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.*

<sup>3</sup>*Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemässe und ihrer Begabung entsprechende Ausbildung.*

<sup>4</sup>*Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Schule mit Eltern, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, sozialen Institutionen und weiteren Fachgremien zusammen."*

Wie überall ist auch der Urner "Zweckartikel" sehr allgemein gehalten und hilft in der Praxis wohl wenig, wenn es gilt, eine sachliche Grenze zu ziehen. Es ist sehr schwierig zu entscheiden, ob eine einzelne Vorschrift oder Massnahme dem Bildungsziel zuwider läuft oder nicht.

---

<sup>2</sup> RB 10.1115

<sup>3</sup> RB 10.1111

#### 4.2.4 Persönliche Grenze

Welche Personen dürfen Weisungen erteilen?

Die Anstellung der Lehrpersonen richtet sich im Grundsatz nach der kantonalen Personalverordnung<sup>4</sup> (PV). Nach Artikel 26 Absatz 1 PV sind die Angestellten zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Die einzelne Lehrperson kann also ihre Pflichten und Rechte nicht beliebig einer Stellvertretung delegieren.

Aus den Beispielen von Eckstein ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Einem Schüler oder einer Schülerin kann keine Weisungsbefugnis übertragen werden.
- Eine Lehrperson hat nur dann Weisungsbefugnis, wenn sie vom Schulrat angestellt wurde.
- Ein Schulhausabwart ist nicht Inhaber des staatlichen Erziehungsrechts. Ihm stehen folglich keine "Strafkompetenzen" zu. Er hat Verfehlungen der zuständigen Klassenlehrperson zu melden.

#### 4.3 Das Legalitätsprinzip

Grundsätzlich ist die Verwaltungstätigkeit vom "Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung" (dem "Legalitätsprinzip") beherrscht. Das heisst zweierlei:

- a) Die Verwaltung muss sich immer ans Gesetz halten, wo ein solches besteht; sie darf nicht davon abweichen (Vorrang des Gesetzes).
- b) Um auf irgendeinem Gebiet tätig zu werden, braucht die Verwaltung eine gesetzliche Ermächtigung. Zudem muss sie sich für Eingriffe in Freiheit und Eigentum auf ein Gesetz stützen können (Vorbehalt des Gesetzes).

Nicht ganz so ausgeprägt ist das Legalitätsprinzip im Anstaltsrecht. Hier begnügt man sich damit, dass die Anstalt für einen bestimmten Zweck geschaffen wurde. Die rechtlichen Grundlagen wie das kantonale Schulgesetz und die Schulverordnung sowie die Grundrechte sind aber auf jeden Fall zu beachten.

#### 4.4 Grundrechte

Grundrechte sind zu beachten. Sollen sie eingeschränkt werden, ist dazu eine rechtliche Legitimation (siehe "Das Legalitätsprinzip") notwendig. Folgende Grundrechte sind im Schulalltag zu beachten:

1. *Persönliche Freiheit*: Diese wird in verschiedener Hinsicht von der Schule eingeschränkt. Im Wesentlichen durch die Tatsache, dass eine **Schulpflicht** besteht. Vorschriften im Bereich der Kleidung und der äusseren Erscheinung sind stark persönlichkeitsrelevant. Vorschriften in diesem Bereich sind wenn immer möglich zu unterlassen. Lehrpersonen sind auch keinesfalls berechtigt, zum Beispiel in einem Schullager das Briefgeheimnis zu verletzen, indem sie die Post der Schülerinnen und Schüler kontrollieren.
2. *Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit*
3. *Pressefreiheit*
4. *Religionsfreiheit*

---

<sup>4</sup> RB 2.4211

5. *Eigentumsgarantie*: Es ist zwar statthaft ein Handy während dem Unterricht wegzunehmen, es muss aber dem entsprechenden Schüler wieder in voller Funktionstüchtigkeit zurückgegeben werden. Gegenüber Gegenständen, deren Besitz nicht statthaft ist (z. B. Drogen) kann das Eigentumsrecht jedoch nicht geltend gemacht werden.
6. *Gebot der Gleichbehandlung und Willkürverbot*
7. *Treu und Glauben*: Versprechungen und Zusagen sind einzuhalten.
8. *Anspruch auf rechtliches Gehör*: Dieser Anspruch beinhaltet das Recht sich zu einer Sache, die einen betrifft, äussern zu dürfen. Damit ist auch das Recht auf Orientierung und Begründung gemeint.
9. *Verhältnismässigkeitsprinzip*: Dieses Prinzip besagt, dass eine Massnahme nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist zur Erreichung des Zweckes, welches erreicht werden soll. Oder anders ausgedrückt. Der Zweck heiligt die Mittel **nicht**.
10. *Rechtsverweigerungsverbot*: Jede Behörde ist verpflichtet in allen Fällen, wo ein Gesuch vorliegt und sie zuständig ist, zu entscheiden.

## **5 Die Aufgaben des Erziehungsrates**

### **5.1 Allgemein - Aufsichtsfunktion**

Der Erziehungsrat wird vom Landrat gewählt. Die Aufgaben des Erziehungsrates sind in Artikel 100 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) grundsätzlich festgehalten:

#### **Artikel 100**     *Der Erziehungsrat*

<sup>1</sup> *Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.*

<sup>2</sup> *Der Erziehungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern. Der Erziehungsdirektor amtiert als Präsident.*

Verteilt über das Schulgesetz (RB 10.1111) und die Schulverordnung werden dem Erziehungsrat Aufgaben zugewiesen. Grundsätzlich lassen sich drei Bereiche unterscheiden:

1. Aufsicht (siehe oben)
2. Rechtsetzung: Kompetenz zum Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen
3. Erteilen von Bewilligungen und Festsetzen von Rahmenbedingungen
4. Beschwerdeinstanz

### **5.2 Aufgaben im Bereich der Rechtsetzung**

In folgenden Bereichen ist der Erziehungsrat nach Schulgesetz (SchG) oder Schulverordnung (SchV) verpflichtet, verbindliche Vorschriften zu erlassen:

- Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler an die Sekundarstufe I und den Wechsel innerhalb derselben. (Artikel 32, SchG)

- Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen. (Artikel 56 SchG)
- Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den Fördermassnahmen und zur Sonderschulung. (Artikel 8 Absatz 4 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien über die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfächern. (Artikel 14 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien, wie die Entschädigung zwischen einzelnen Gemeinden zu regeln ist, wenn die Schulpflicht nicht an jenem Ort erfüllt wird, wo sich das Kind aufhält. (Artikel 18 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen zu den Absenzen (Artikel 24 SchV) und zur Beurlaubung. (Artikel 25 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt besondere Vorschriften über die Schulbibliotheken der Gemeinden. (Artikel 29 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt den Amtsauftrag. (Artikel 40 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen (Artikel 41), zur Beratung der Lehrpersonen (Artikel 42 SchV) und über die Gestaltung der Schulteams. (Artikel 43 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Schulleitung. (Artikel 44 Absatz 4 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die kantonale Schulaufsicht. (Artikel 49 Absatz 3 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften zur externen Evaluation (Artikel 49a Absatz 3 SchV)

nicht verpflichtend, sondern als KANN-Formulierung:

- Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften zu den Disziplinar massnahmen erlassen. (Artikel 35 SchV)
- Der Erziehungsrat kann Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen. (Artikel 39 SchV)

### **5.3 Weitere Kompetenzen**

- Der Erziehungsrat ist vor wichtigen Entscheidungen von der BKD und vom Regierungsrat anzuhören. (Artikel 64 SchG)
- Der Erziehungsrat kann allgemeine Weisungen erteilen. (Artikel 48 SchV)
- Er erteilt die Bewilligung zur Führung von Privatschulen. (Artikel 6, SchG)
- Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (Artikel 29, SchG) und die Stundentafel. (Artikel 64, SchG)
- Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrmittel im Unterricht der Volksschule zu verwenden sind. (Artikel 30, SchG)
- Der Erziehungsrat bewilligt im Einvernehmen mit den betreffenden Schulbehörden zeitlich befristete Schulversuche. (Artikel 33, SchG)
- Der Erziehungsrat entscheidet, ob das Schulangebot einer Gemeinde genügend ist. (Artikel 2, SchV)
- Der Erziehungsrat kann anstelle eines Vollzeit- das Führen eines Teilzeitkindergartens bewilligen. (Artikel 5, SchV)
- Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung für die heilpädagogischen Schulungsformen (Artikel 9 SchV) und das Führen von Einführungsklassen. (Artikel 10 SchV)

- Der Erziehungsrat entscheidet über die Tragbarkeit von Abteilungen, welche die Maximalzahl überschreiten. (Artikel 14 SchV)
- Der Erziehungsrat erlässt einen Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien. (Artikel 20 SchV)
- Der Erziehungsrat legt die minimale wöchentliche Schulzeit fest. (Artikel 22 SchV)
- Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse für den Unterricht an der Volksschule anerkannt werden. (Artikel 36 SchV)

#### **5.4 Rechtsmittelweg**

Nach Artikel 70 des SchG können Verfügungen des Schulrates und der Schulaufsicht Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden und gegen Beschwerdeentscheide des Erziehungsrates kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Der Erziehungsrat ist somit Beschwerdeinstanz für alle Verfügungen des Schulrates.

## **6 Die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)**

### **6.1 Die Aufgaben der Direktion allgemein nach Schulgesetzgebung**

*"Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen im Kanton aus"* (Artikel 61 SchG).

Die BKD hat nach Schulgesetz (RB 10.1111) folgende Aufgaben wahrzunehmen:

#### **Artikel 62**      *Zuständige Direktion*

<sup>1</sup> *Die zuständige Direktion<sup>1</sup> leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.*

<sup>2</sup> *Sie hat:*

- a) für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich zu sorgen;*
- b) die vom Regierungsrat und Erziehungsrat erlassenen Beschlüsse zu vollziehen und*
- c) die Lehrbewilligung zu erteilen und zu entziehen.*

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ist zuständig für die Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden.

### **6.2 Die Rolle der Schulaufsicht**

Artikel 65 des SchG legt heute fest, dass eine "Schulaufsicht" die Einhaltung der kantonalen Vorgaben überwacht. Diese Aufgabe wird von der BKD wahrgenommen (Artikel 49 SchV). Sie sind das eigentliche Organ für den Vollzug der Beschlüsse des Erziehungsrates, die Prüfung und Beaufsichtigung des Schulwesens.

### **6.3 Rolle des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)**

Nach Artikel 36 des SchG führt der Kanton einen Schulpsychologischen Dienst, der den Schulbehörden, Lehrpersonen, Eltern sowie Schüler und Schülerinnen zur Verfügung steht. In vielen Fällen (siehe Tabelle 1 und 2) ist ein Gutachten des SPD notwendig, bevor der Schulrat eine Entscheidung fällt. Der SPD hat neben der Gutachter- und Beraterfunktion heute auch eine wichtige Aufgabe als "Krisenmanager".

## 7 Die Aufgaben des Schulrates

*Zur Gemeindeautonomie:* Im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung sind die Gemeinden befugt, sich selber zu organisieren, ihre Behörden und Beamten zu wählen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten. (Kantonsverfassung (KV) Artikel 106)

Oberstes Gemeindeorgan ist die Gemeindeversammlung. (KV Artikel 108)

Jede Gemeinde hat einen Gemeinderat, jede Kirchgemeinde einen Kirchenrat und jede Ortsbürgergemeinde einen Ortsbürgerrat zu wählen. Für besondere Aufgaben *können* weitere Behörden, insbesondere ein *Schulrat* und ein Fürsorgerat, gewählt werden. Die Gemeinde wäre demnach eigentlich nicht verpflichtet, einen eigenen Schulrat zu wählen.

Auch die neue Schulgesetzgebung betont die Gemeindeautonomie stärker. Die Entscheidungen sollen dort gefällt werden, wo die Kompetenz sachgerecht am ehesten gewährleistet ist. Die Schulgesetzgebung gibt den Rahmen dazu. Autonom entscheiden heisst auch, Verantwortung zu übernehmen. Die Situation hat sich mit der Umsetzung des NFA (Neuer Finanzausgleich) wesentlich verändert. Vor dem Inkrafttreten der NFA (1. Januar 2008) richtete der Kanton für die verschiedensten Massnahmen (Lehrerbesoldung, Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst, Transport und Verpflegung etc.) Beiträge aus. Diese Beiträge waren immer an Bedingungen geknüpft und der Kanton bestimmte damit auch den zu garantierenden Mindeststandard. Mit NFA fielen diese Beiträge weg und an deren Stellen wurde ein Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler eingeführt.

Entscheidend sind Artikel 58 und 59 des Schulgesetzes (RB 10.1111)

### **Artikel 58** Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung

*Wahl und Zusammensetzung des Schulrates richten sich im Rahmen der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> nach der Gemeindegesetzgebung.*

### **Artikel 59** b) Zuständigkeiten

<sup>1</sup> *Soweit die Gemeindegesetzgebung diese Aufgabe nicht einem andern Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich:*

- a) *die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen;*
- b) *die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;*
- c) *die Lehrpersonen und die allfällige Schulleitung zu wählen;*
- d) *die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten;*
- e) *die Amtsführung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen;*
- f) *die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen;*
- g) *die Bewilligung für den Besuch von Privatunterricht an Schulpflichtige zu erteilen;*
- h) *für die Durchführung und Koordination der Schuldienste zu sorgen und die gemeindlichen Schuldienste zu beaufsichtigen;*
- i) *die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten.*

<sup>2</sup> *Der Schulrat ist für alle Entscheide zuständig, die im Schul- und Erziehungswesen den Gemeinden übertragen sind, sofern für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausdrücklich eine andere Instanz als zuständig erklärt wird.*

Der Schulrat hat das *Schulwesen in der Gemeinde zu leiten*. Der Schulrat ist für *alle Entscheide zuständig*, die im *Schul- und Erziehungswesen den Gemeinden übertragen* sind, sofern für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausdrücklich eine andere Instanz als zuständig erklärt wird.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dieser zitierte Artikel widerspreche der Kantonsverfassung, wenn es dort in Artikel 109 heisst: "Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt, ist der Gemeinderat beziehungsweise der Kirchenrat oder der Ortsbürgererrat zuständig, für die Gemeinde zu handeln." - Im vorliegenden Fall bestimmt aber die Gesetzgebung (hier Schulgesetz) klar, dass im Schul- und Erziehungswesen die Zuständigkeit beim Schulrat liegt.

## **8 Die Aufgaben der Schulleitung**

Auf das Schuljahr 2003/2004 sind im Kanton Uri Gemeinden mit mehr als acht Schulabteilungen verpflichtet worden, eine "pädagogische Schulleitung" zu wählen. Mit Beschluss vom 14. Juni 2006 hat der Landrat des Kantons Uri im Zusammenhang mit der Einführung eines Qualitätssystem an den Urner Volksschulen alle Schulen verpflichtet, bis 2011 eine Schulleitung zu wählen. Zudem hat er die beitragsberechtigten Lektionen für die Schulleitung wesentlich erhöht.

Schulleitungen sind Voraussetzung dafür, dass Schulen als teilautonome mit eigenem Profil gebildet werden können. Die Einführung von Schulleitungen stellt das wichtigste Element des neuen Schulgesetzes von 1997 dar. Die Einführung von Schulleitungen verändert die Rollen von Lehrpersonen und Schulrat. "Zwischen" sie kommt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Rein diese Tatsache zeigt auf, dass die Einführung behutsam vorgenommen werden muss und Zeit braucht.

Die Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern mit dem organisatorischen und pädagogischen Gestaltungsraum sind neu und komplex. Da in der Volksschule im Schulleitungsbereich noch auf wenig Erfahrung zurückgegriffen werden kann, muss auch nicht alles bis ins letzte Detail im Voraus geplant werden. Erst in der Umsetzung und in der täglichen Arbeit werden bestimmte Dinge klarer und verständlicher. Erfahrung ist ein zentrales Element der Führungsarbeit. Neben dem spezifischen Fachwissen für die Führungsarbeit, macht erst die Verknüpfung mit dem Erfahrungswissen die Schulleitungsverantwortlichen zu Expertinnen und Experten.

Daraus ist ersichtlich, dass die Einführung einen Prozess darstellt. Der Kanton gibt minimale Vorgaben. Sie entwickeln in Ihrer Gemeinde ein angepasstes Modell.

Folgende rechtliche Grundlagen sind zu beachten:

- Schulverordnung (insbesondere Artikel 44)
- Reglement über die Schulleitung (RB 10.1447)

Die Schulleitung wird vom jeweiligen Schulrat gewählt (Art. 59, Abs. 1, lit. C, SchG). Die grundsätzlichen Aufgaben sind - wenn auch nicht sehr konkret - in Artikel 44 der Schulverordnung festgehalten:

**Artikel 44** Pädagogische Schulleitung (Art. 59 Abs. 1 Bst. c SchG)

<sup>1</sup>Der Schulrat wählt eine Schulleitung.

<sup>2</sup>Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Schulleitung einsetzen.

**Übergangsbestimmung**

*In Gemeinden mit weniger als neun Schulabteilungen hat der Schulrat die Schulleitung spätestens auf den 1. August 2010 einzusetzen.*

<sup>3</sup>Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen.

<sup>4</sup>In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung. Er hat der Schulleitung die notwendige Zeit einzuräumen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zeitbedarf gilt als Arbeitszeit.

<sup>5</sup>Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Schulleitung.

Weiter weist die Schulverordnung (RB 10.1115) in Artikel 39 der Schulleitung die Aufgabe zu, die **Schulführung der Lehrpersonen beurteilen** zu müssen.

Das Reglement über die Schulleitung (RB 10.1447) hält folgende Aufgaben fest:

**Artikel 3** Aufgaben

<sup>1</sup>Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie ist für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich, sofern dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup>Insbesondere hat die Schulleitung:

- a) unter Einbezug des Schulteam's das Leitbild für die Schule und das Schulprogramm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b) für die Umsetzung von schulischen Projekten und Schulversuchen zu sorgen;
- c) die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und zu sichern;
- d) die schulinterne Weiterbildung zu planen;
- e) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern;
- f) das Schuljahr zu planen und zu organisieren (Zuteilung der Klassen und Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe und Schulagenda);
- g) Sitzungen einzuberufen und zu leiten;
- h) administrative Aufgaben zu erledigen;
- i) zuhanden von Schulrat, Schulaufsicht und Öffentlichkeit den Jahresbericht der Schule zu erstellen;
- j) die Verantwortung für die Personalführung und Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu tragen;
- k) die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen zu bewilligen.

<sup>3</sup>Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat (Stellenbeschreibung und Funktionsdiagramm).

### **8.1 Anforderungen an eine Schulleitung**

Folgende persönlichen Voraussetzungen sollten bei Personen gegeben sein, die für die pädagogische Schulleitung angestellt werden:

- Bildungspolitisches Interesse
- Intellektuelle Fähigkeiten
- Berufliche und ausserschulische Erfahrungen
- Kenntnisse (in Gruppendynamik und Organisationsentwicklung, in pädagogischen und didaktischen Fragen, über schulorganisatorische Zusammenhänge, über Strukturen, Probleme des Quartiers bzw. der Gemeinde)
- Kompetenzen bezüglich Menschenführung (Einfühlungsvermögen, Gesprächsführung und -leitung, Verhandlungsgeschick)
- Überblick und Zielstrebigkeit (Ziele und Prioritäten setzen, planen, geeignete Strukturen schaffen)
- Offenheit (Freude am Kontakt mit Menschen und am Verändern, Neugierde)
- Sachbezogenheit und ein bewusster Umgang mit Macht (die Macht teilen wollen, Verantwortung abgeben, Transparenz schaffen)
- Eigenständig stehen können (den eigenen Weg, den eigenen Stil suchen, sich selber etwas zutrauen)
- Abgrenzungs- und Regenerationsfähigkeit (Distanz schaffen können, auch andere nicht schulbezogene Interessen pflegen, gesellige Formen des Zusammenseins nutzen, Aufgaben delegieren können)
- Bereitschaft zur eigenen Fortbildung, zu Supervision, Persönlichkeitsentwicklung, Selbsterfahrung
- Administrative Fähigkeiten

Dies zeigt auf, dass auch an die Ausbildung Anforderungen zu stellen sind. Artikel 2 Absatz 2 des Reglements über die pädagogische Schulleitung hält fest:

<sup>2</sup>In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:

- a) Berufserfahrung im pädagogischen Bereich;
- b) eine besondere Ausbildung für die Schulleitung;
- c) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst.

In der Schweiz sind mehrere Ausbildungsstätten vorhanden. Sie sind alle in etwa vergleichbar. Anerkannt sollen alle Ausbildungen, die an Ausbildungsstätten absolviert wurden, die sich über die EDK-Akkreditierung ausweisen können.

Eine Ausbildung wird auch an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) organisiert.

## 9 Abgrenzung Aufgaben Schulrat und Schulleitung

Die nachstehenden Tabelle 1 und Tabelle 2 geben einen Überblick über die Aufgaben im Detail:

**Tabelle 1**  
**Aufgabenteilung Schulrat - Schulleitung nach Schulgesetz**

Aufgaben	Schulrat	Schulleitung	Lehrpersonen	Weitere
Zuweisung von Kindern in die Sonderschulung (Art. 12)	V <sup>5</sup>			Eltern, SPD
Rückstellung, vorzeitiger Schuleintritt anordnen (Art. 21)	V			Eltern, Sachverst.
Befreiung von der Schulpflicht (Art. 23)	V			Eltern, Sachverst.
Vorzeitige Entlassung aus Schulpflicht nach 8 Jahren (Art. 24)	V			Eltern, Sachverst.
Besondere Massnahmen bei körperlichen, geistigen und psychischen Defiziten anordnen (Art. 27)	V			Eltern, Sachverst.
Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- verhängen bei Verletzung der Schulpflichten	V			
Nach Artikel 59 soweit Gemeindegesetz die nachstehenden Aufgaben nicht einem anderen Organ überträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leitung des Schulwesens</li> <li>– Vollzug Aufträge Gemeindeversammlung und Kanton</li> <li>– Wahl Lehrpersonen und Schulleitung</li> <li>– Vorbereitung Geschäfte für die Gemeindeversammlung</li> <li>– Aufsicht über Amtsführung der Lehrpersonen, Schulleitung und Schulverwaltung</li> <li>– Aufsicht Erfüllung Schulpflicht</li> <li>– Erteilen Bewilligung Besuch von Privatunterricht</li> <li>– Durchführung und Koordination der Schuldienste</li> <li>– Verwaltung Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die dem Schulwesen dienen</li> <li>– Der Schulrat ist für alle Aufgaben zuständig, die den Gemeinden übertragen sind, wenn nicht ausdrücklich eine andere Instanz bezeichnet wird.</li> </ul>	V			

**Tabelle 2**  
**Aufgabenteilung Schulrat - Schulleitung nach Schulverordnung**

Aufgaben	Schulrat	Schulleitung	Lehrpersonen	Weitere
Organisation der Aufnahme in den Kindergarten (Art. 5)	V <sup>6</sup>			
Zuweisung in heilpädagogische Schulungsformen (Art. 9)	V			Eltern, SPD
Zuweisung in Einführungsklasse (Art. 10)	V			Eltern, Kindergartenlehrperson, SPD

<sup>5</sup> **V** bedeutet: **Verantwortung**: Die bezeichnete Instanz trägt die Verantwortung für den genannten Bereich.

<sup>6</sup> **V** bedeutet: **Verantwortung**: Die bezeichnete Instanz trägt die Verantwortung für den genannten Bereich.

Aufgaben	Schulrat	Schulleitung	Lehrpersonen	Weitere
Bewilligung Förderungsunterricht (Art. 11)	V			Lehrperson, SPD
Bewilligung Begabtenförderung (Art. 12)	V			Eltern, Lehrperson, SPD
Bewilligung, bzw. Anordnung von Privatschulunterricht (Art. 17)	V			
Festlegen von Schuljahr und Schulferien (Art. 20)	V			Rahmenplan, Lehrpersonen
Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern von mehr als sechs Schulhalbtagen (Art. 25)	V			Delegation an SL möglich
Beschluss ob Selbstdispensation eingeführt wird (Art. 25)	V			
Überprüfen und Genehmigen der Stundenpläne (Art. 26)	V			Inspektorat meldet wenn sie nicht stimmen
Dafür sorgen, dass die Schule mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet ist (Art. 28)	V			
Informationspflicht gegenüber den Eltern (Art. 30)	V		V	
Anordnung folgender Disziplinarmaßnahmen: (Art. 35) – Verweis – Zeitweiser Ausschluss von der Schule von mehr als 3 Schulhalbtagen – endgültiger Ausschluss aus der Schule	V			
Anordnen der übrigen Disziplinarmaßnahmen (Art. 30)			V	
mindestens 2 Schulbesuche pro Jahr durchführen (Art. 43)	V			
Eine Konferenz mit den Lehrpersonen durchführen (Art. 43)	V			
Bestimmung der Aufgaben der Schulleitung (Art. 44)	V			
Beurteilung der Schulführung der Lehrpersonen (Art. 39)		V		+Schulinspektorat
Erfüllung des fachlichen und erzieherischen Auftrages der Schule (Art. 44)		V		
Antrag für Einführungsklasse stellen (Art. 10)			V	SPD
Antrag für Förderungsunterricht stellen (Art. 11)			V	SPD
Antrag für Begabtenförderung stellen (Art. 12)			V	SPD
Kontrolle über Absenzen (Art. 24) und Beurlaubungen (Art. 25) führen			V	
Meldung von unentschuldigten Absenzen (Art. 24)			V	
Bewilligung Beurlaubung bis zu 6 Schulhalbtage (Art. 25)			V	
Erstellen der Lehrpläne (Art. 26)			V	
Führung von Einzelgesprächen mit den Eltern (Art. 30)			V	
Anzeigen besonderer Massnahmen (Art. 34)			V	
Mitspracherecht der Lehrpersonen nach Artikel 39	V			

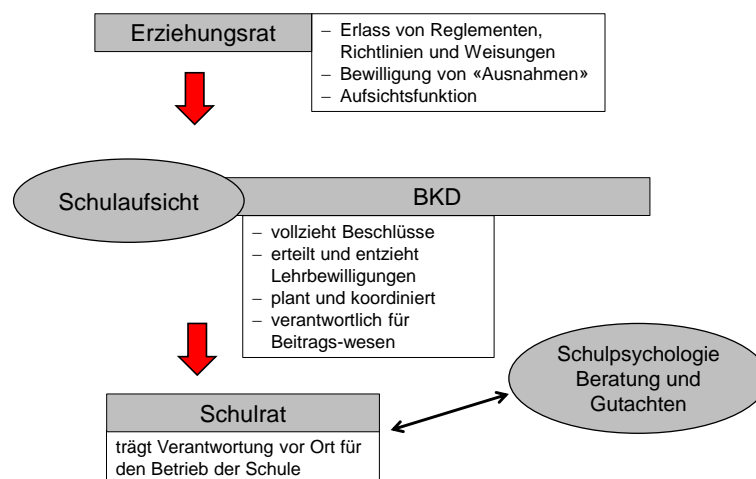
## 10 Zusammenfassung

Die Aufgabenteilung Erziehungsrat - Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und Schulrat lässt sich grob wie folgt zusammenfassen:

- Der Erziehungsrat ist zuständig, Ausführungsbestimmungen zu erlassen sei es in Form von Reglementen (begründen Rechte und Pflichten) oder von Richtlinien oder Weisungen (verbindlich für Behörden). Zudem übt er die unmittelbare Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen aus. In diesem Sinne kann er, wenn er den Eindruck hat etwas "funktioniere" nicht richtig, allgemeine Weisungen erlassen gegenüber den Schulbehörden der Gemeinden. Weiter ist der Erziehungsrat zuständig, eine Reihe von Bewilligungen zu erteilen.
- Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) hat die Beschlüsse des Erziehungsrates zu vollziehen. Sie erteilt oder entzieht die Lehrbewilligungen für die Lehrpersonen. Sie ist zuständig für "Planung und Koordination".
  - Die Schulaufsicht ist das "ausführende" Organ des Erziehungsrates für die Aufsicht.
  - Der Schulpsychologische Dienst (SPD) hat eine Beratungs- und Gutachterfunktion.
- Der Schulrat trägt die Verantwortung für den Schulbetrieb vor Ort.

Die nachstehende Abbildung 2 zeigt die Aufgabenteilung in der Übersicht:

**Abbildung 2**  
**Aufgabenteilung - Übersicht**



## 11 Ein Beispiel für die Aufgabenteilung: Wie gross darf eine Abteilung sein?

In Artikel 14 der Schulverordnung werden die maximalen Schülerzahlen für die Grösse einer Abteilung definiert. Es gelten folgende Werte:

<i>Kindergartenstufe</i>	
<i>Einjahrgangsabteilungen</i>	22
<i>Zweijahrgangsabteilungen</i>	20
<i>Primarstufe</i>	
<i>einklassige Abteilungen</i>	26
<i>zweiklassige Abteilungen</i>	24
<i>mehrklassige Abteilungen</i>	18
<i>Gesamtschulen</i>	16
<i>Sekundarstufe I</i>	
<i>einklassige Abteilungen</i>	24
<i>zweiklassige Abteilungen</i>	20
<i>Besondere Schulabteilungen</i>	
<i>Einführungsklassen</i>	14
<i>Kleinklassen</i>	14
<i>Werkklassen</i>	14

Der **Schulrat** vor Ort hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass diese Zahlen eingehalten werden. Will der Schulrat die obigen Zahlen in einer Abteilung überschreiten, muss er ein Gesuch an den **Erziehungsrat** für eine Ausnahme basierend auf Artikel 14 Absatz 2 der Schulverordnung stellen: *"Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an."*

Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfächern hat der **Erziehungsrat** zudem **Richtlinien** erlassen (Artikel 14, Absatz 4 SchV). Diese finden sich auf [www.ur.ch/bkd](http://www.ur.ch/bkd) (Weisungen/Richtlinien)

Die **Schulaufsicht** hat die Aufgabe, in den Gemeinden die Einhaltung der Zahlen von Artikel 14 zu überwachen. Stellt Sie fest, dass Zahlen unter- oder überschritten werden, so hat sie dies dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen. Der Erziehungsrat hat darauf die Aufgabe auch ohne Meldung des Schulrates aber in Rücksprache mit diesem, einen Entscheid zu fällen.

## 12 Diskussion und Fragen zur Aufgabenteilung und zur Zusammenarbeit

Diskutieren Sie in Gruppen folgende Punkte oder Fragen:

- Diskutieren Sie anhand der Tabellen 1 und 2 die Aufgabenteilung zwischen Schulleitung und Schulrat, wie sie heute gesetzlich geregelt ist.  
Wo habe ich Fragen?  
Wo sollten (könnten) Kompetenzen vom Schulrat zur Schulleitung (oder umgekehrt) verschoben werden?

Vorgehen:

1. Gruppenleitung bestimmen
2. Bestimmen, wer Notizen macht und nachher die Fragen stellt bzw. eine Rückmeldung gibt.

## **13 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen**

### **13.1 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen nach Schulgesetz**

Nachfolgend werden ohne Kommentar die entsprechenden Artikel des Schulgesetzes zitiert:

#### **Artikel 52** Aufgabe

<sup>1</sup> Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen.

<sup>2</sup> Sie leitet die Klasse und nimmt ihre Verantwortlichkeit als Lehr- und Erziehungsperson gemäss den Grundsätzen wahr, die im vorliegenden Gesetz umschrieben sind.

<sup>3</sup> Sie bildet sich regelmässig fort.

<sup>4</sup> Sie arbeitet an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule mit.

#### **Artikel 53** Zulassung zum Schuldienst

<sup>1</sup> Zum Schuldienst an den Volksschulen wird zugelassen, wer die Lehrbewilligung der zuständigen Direktion besitzt.

<sup>2</sup> Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über eine ausreichende Ausbildung, genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung verfügen.

#### **Artikel 54** Entzug der Zulassung

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Lehrbewilligung entziehen.

<sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten namentlich ungenügende Lehrfähigkeit, grobe Pflichtvernachlässigung oder ein Verhalten, das sich mit der Stellung als Lehr- und Erziehungsperson nicht verträgt.

#### **Artikel 55** Dienst- und Besoldungsverordnung

Die Gemeinden regeln im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Dienstverhältnis der Lehrpersonen.

#### **Artikel 56** Fort- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur obligatorischen Fortbildung verpflichten.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der obligatorischen Fortbildung der Lehrpersonen. An die übrige Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte kann er den Gemeinden Beiträge leisten.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen.

## **Artikel 57** Anhörung der Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden direkt oder über ihre Vereinigung in wichtigen Angelegenheiten von den Schulinstanzen angehört.

<sup>2</sup> Eine Vertretung der Lehrerschaft ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen.

<sup>3</sup> Eine Vertretung der Lehrerschaft hat Einsitz im Erziehungsrat.

## **13.2 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen nach Schulverordnung**

Nachfolgend werden die entsprechenden Artikel der Schulverordnung zitiert:

### **Artikel 36** Lehrdiplome und Studienabschlüsse (Art. 53 SchG)

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse für den Unterricht an den Kindergärten, den Volksschulen und den Sonderschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordates.

### **Artikel 37** Lehrbewilligung (Art. 53 SchG)

<sup>1</sup> Lehrpersonen bedürfen einer kantonalen Lehrbewilligung. Die zuständige Direktion erteilt sie gestützt auf anerkannte Lehrdiplome und Studienabschlüsse.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen, die kein anerkanntes Lehrdiplom und keinen anerkannten Studienabschluss haben, in begründeten Fällen trotzdem eine befristete Lehrbewilligung ausstellen, sofern die Ausbildung und die persönlichen Eigenschaften der Lehrperson Gewähr bieten für eine verantwortbare Schulführung.

### **Artikel 38** Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG)

<sup>1</sup> Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung.

<sup>2</sup> Der Schulrat wählt die Lehrperson.

<sup>3</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Besoldung für:

- a) Personen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen;
- b) Fachlehrpersonen mit besonderer Ausbildung wie Lehrpersonen für Musik, Sport und besondere Förderungsmassnahmen;
- c) Lehrpersonen der Sonderschulen und Therapiedienste;
- d) zeitlich befristet angestellte Lehrpersonen an den Volksschulen.

<sup>5</sup> Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung, sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Der Erziehungsrat kann weitere Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen.

### **Artikel 38a** Pflichtlektionen

<sup>1</sup> Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

<sup>2</sup> Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

- a) Unterricht im Kindergarten: 26 Lektionen;
- b) Unterricht auf der Primar- und Oberstufe: 29 Lektionen.

<sup>3</sup> Auf der Oberstufe wird für die Funktion als Klassenlehrperson pro Abteilung eine Lektion angerechnet.

<sup>4</sup> Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats, welche Aufgaben zu einer Reduktion des Unterrichtspensums führen und wie Überstunden zu entschädigen beziehungsweise zu kompensieren sind.

### **Artikel 39** Rechte der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG)

Die Lehrperson hat das Recht,

- a) im Rahmen des Lehrplanes die Lehrmethoden frei zu wählen;
- b) für ihre Schulführung durch die Schulleitung und die Schulinspektorate beurteilt zu werden;
- c) sich fortzubilden und beraten zu lassen;
- d) im gesetzlichen Rahmen für ihre Fortbildung finanziell unterstützt zu werden;
- e) bei der Gestaltung des Schulbetriebes und bei der Weiterentwicklung der Schule mitzureden;
- f) durch die Schulbehörden vor ungerechtfertigten Angriffen geschützt zu werden;
- g) im Lehrerteam eine Vertretung zu bestimmen und diese mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates zu delegieren;
- h) in wichtigen Angelegenheiten, die die Schule betreffen, direkt oder über ihre Berufsorganisation angehört zu werden.

### **Artikel 40** Pflichten der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG)

<sup>1</sup> Die Lehrperson ist verpflichtet,

- a) die Schülerinnen und Schüler gemäss den Zielsetzungen des Schulgesetzes<sup>1)</sup> auszubilden, zu fördern und zu erziehen;
- b) den Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen Achtung und Wertschätzung entgegenzubringen;
- c) insbesondere die körperliche, seelische und geistige Integrität der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu respektieren;
- d) das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern;
- e) die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Auftrages der Schule zu übernehmen;
- f) den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten, diesen gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten;
- g) mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam zusammenzuarbeiten;
- h) bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens fördernd mitzuarbeiten;
- i) sich regelmässig fortzubilden.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann dazu nähere Vorschriften erlassen (Amtsauftrag).

### **Artikel 41** Fort- und Weiterbildung (Art. 56 SchG)

Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen.

### **Artikel 42** Lehrerinnen- und Lehrerberatung (Art. 56 SchG)

<sup>1</sup> Lehrerinnen und Lehrer werden während den ersten zwei Jahren nach der Diplomierung besonders beraten.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Beratung der Lehrpersonen und über die Gestaltung der Schulteams.

## 14 Zum Anstellungsrecht

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der Personalverordnung (PV, RB 2.4211). Dieses öffentliche Anstellungsrecht weist einige Unterschiede zum allgemeinen Arbeitsrecht nach Obligationenrecht OR aus. Die PV regelt das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten. Die grössten Unterschiede gegenüber dem OR sind:

- erhöhter Kündigungsschutz: eine Kündigung ist nur möglich, wenn ein sachlich zureichender Grund vorliegt (Artikel 16 PV)
- fixe Lohn Tabellen mit einem Rechtsanspruch auf den Stufenanstieg bei den Lehrpersonen
- Abgangentschädigung in bestimmten Fällen.

Weiteres siehe am Kurs abgegebene Unterlage "Wegleitung zur Anstellung der Lehrpersonen an der Urner Volksschule" (Link: <http://www.ur.ch/dateimanager/wegleitung-lp-volksschule2011-1.pdf>).

Unterlagen zur Mutterschaftsversicherung sind auf der Homepage der Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri zu finden: [www.akuri.ch](http://www.akuri.ch)  
(Direkter Link: <http://www.akuri.ch/dynamic/page.asp?seiid=22>)

## 15 Rechte und Pflichten der Eltern

### 15.1 Rechte und Pflichten der Eltern nach Schulgesetz

Folgende Artikel des Schulgesetzes beinhalten Pflichten und Rechte der Eltern:

#### **Artikel 47** Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

<sup>1</sup> Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich.

<sup>2</sup> Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen.

<sup>3</sup> Die Eltern sind in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten.

<sup>4</sup> Die Eltern werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört.

#### **Artikel 48** Verletzung der Schulpflichten

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder
- b) dieses nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist oder
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt oder
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt, wird vom Schulrat mit Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## 15.2 Rechte und Pflichten der Eltern nach Schulverordnung

Die Schulverordnung äussert sich wie folgt zu den Rechten und Pflichten der Eltern:

### Artikel 30 Rechte der Eltern (Art. 47 SchG)

Die Eltern haben Anspruch darauf,

- a) vom Schulrat und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) über Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes informiert zu werden;
- c) in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen;
- d) Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können;
- e) nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen;
- f) über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden;
- g) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden;
- h) während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zumindest zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden;
- i) direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden.

### Artikel 31 Pflichten der Eltern (Art. 47 f. SchG)

Die Eltern sind verpflichtet,

- a) ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten;
- b) für vorgesehene Beurlaubung frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund hierfür mitzuteilen;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen;
- d) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- e) die Zeugnisse ihrer Kinder einzusehen und zu unterzeichnen;
- f) der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

## 15.3 Einzelfragen

1. Dürfen Eltern jederzeit die Schule besuchen?

Antwort: Ja, aber nur nach Rücksprache mit der Lehrperson (Artikel 30 Buchstabe e, SchV). Die Lehrperson kann folglich das Recht einschränken, indem sie den Eltern den Zugang an einem bestimmten Tag verweigert.

2. Umgang mit nicht erziehungsberechtigten Personen - dürfen solche Personen am Elterngespräch teilnehmen?

Die Schulgesetzgebung spricht von den Rechten und Pflichten der "Eltern" und meint damit die Personen, die die elterliche Sorge für das Kind tragen. Die elterliche Sorge steht den Eltern zu, wenn sie verheiratet sind. Sind die Eltern nicht verheiratet, steht die elterliche Sorge der Mutter zu (Art. 297 und 298 ZGB). *Aus diesen Bestimmungen lässt sich unschwer ableiten, dass die Lehrperson einer nicht erziehungsberechtigten Person verweigern kann, am Elterngespräch teilzunehmen.*

3. Was, wenn die Eltern ein Gespräch verweigern oder einfach nicht erscheinen?

Die Eltern sind verpflichtet der Einladung nachzukommen.

Nach Artikel 47 des Schulgesetzes (SchG; RB 10.1111) arbeiten Eltern und Schule in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen. Abgesehen von den

Pflichten, die in Artikel 48 SchG ausdrücklich mit Sanktionen belegt sind, kennt das Schulgesetz keine ausdrücklichen Zwangsmassnahmen gegen Eltern, die sich der Pflicht zur Zusammenarbeit entziehen. Trotzdem sind sie im Interesse des Kindeswohles zur Zusammenarbeit verpflichtet. Wenn sie sich dieser Pflicht beharrlich entziehen, verletzen sie ihre Erziehungspflicht nach Artikel 302 ZGB. Danach haben die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Verletzen die Eltern diese Pflicht, kann die Vormundschaftsbehörde entsprechende Kinderschutzmassnahmen nach Artikel 307 ff. ZGB ergreifen. So kann die Vormundschaftsbehörde etwa dem Kind einen Beistand bestellen, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen usw. bis hin zum Entzug der elterlichen Obhut oder gar der elterlichen Sorge (Art. 308, 310 und 311 ZGB).

## **16 Schulpflicht**

### **16.1 Rechtliche Grundlagen**

Der Grundsatz der Schulpflicht ist in Artikel 19 der Bundesverfassung geregelt. Hier wird festgelegt, dass der Anspruch auf Grundschulunterricht gewährleistet ist. Artikel 62 Absatz 2 BV hält schliesslich fest, dass die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht, zu sorgen haben. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Schulgesetz des Kantons Uri (SchG, RB 10.1111) definiert die Dauer der obligatorischen Volksschule.

#### **16.1.1 Kindergarten**

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig (siehe auch weiter hinten). Das SchG schreibt dazu:

##### **Artikel 8 Kindergartenstufe**

<sup>1</sup> *Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule.*

<sup>2</sup> *Er fördert die Erziehung der Kinder und die Aneignung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen im geistigen, psychischen, körperlichen und sozialen Bereich.*

<sup>3</sup> *Die Einwohnergemeinden ermöglichen während mindestens eines Jahres vor Beginn der Schulpflicht den unentgeltlichen Besuch des Kindergartens.*

<sup>4</sup> *Der Besuch ist freiwillig.*

#### **16.1.2 Dauer der Schulpflicht**

Die Schulpflicht dauert neun Jahre (Artikel 22 SchG). Der Landrat hat in der Schulverordnung bezüglich der Dauer Folgendes festgelegt:

##### **Artikel 16 Dauer der Schulpflicht (Art. 22 SchG)**

<sup>1</sup> *Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Repetentinnen und Repetenten können alle Klassen der Oberstufe besuchen.*

<sup>2</sup> *Ein freiwillig begonnenes Schuljahr ist in der Regel zu vollenden.*

<sup>3</sup> *Der Schulrat überwacht die Erfüllung der Schulpflicht.*

Das Schuleintrittsalter hat der Landrat in der Schulverordnung (RB 10.1115) wie folgt bestimmt:

#### **Artikel 15      Schuleintritt (Art. 20 SchG)**

<sup>1</sup> *Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das sechste Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.*

<sup>2</sup> *Erfüllt das Kind das sechste Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen, nachdem sie die Kindergartenlehrperson des Kindes angehört haben. Sie haben ihren Entscheid dem Schulrat rechtzeitig mitzuteilen.*

Es ist ein späterer oder ein früherer Schuleintritt (Artikel 21 SchG) möglich:

#### **Artikel 21      Rückstellung, vorzeitiger Schuleintritt**

<sup>1</sup> *Für Kinder, die nicht über die erforderliche Schulfähigkeit und Schulbereitschaft verfügen, ordnet der Schulrat einen späteren Schuleintritt oder geeignete Massnahmen an.*

<sup>2</sup> *In besonderen Fällen kann der Schulrat für Kinder, die über die erforderliche Schulfähigkeit und Schulbereitschaft verfügen, einen früheren Schuleintritt bewilligen.*

<sup>3</sup> *Der Schulrat trifft seine Anordnungen in der Regel unter Beizug der Eltern und von Sachverständigen.*

<sup>4</sup> *Die Bestimmungen von Artikel 20 und 21 sind sinngemäss auch für den Eintritt in den Kindergarten anzuwenden.*

#### **16.1.3 Befreiung von der Schulpflicht**

Es ist eine Befreiung von der Schulpflicht möglich (Artikel 23 SchG):

#### **Artikel 23      Befreiung**

<sup>1</sup> *Kinder, denen wegen geistiger Behinderung oder aus anderen Gründen der Schulbesuch trotz Sonderschulung und Heimerziehung keinen oder nur sehr geringen Nutzen bringt, können von der Schulpflicht befreit werden.*

<sup>2</sup> *Der Schulrat entscheidet über die Befreiung von der Schulpflicht unter Beizug der Eltern und Sachverständiger.*

Die vorzeitige Entlassung regelt das Schulgesetz wie folgt:

#### **Artikel 24      Vorzeitige Entlassung**

*Schülerinnen und Schüler, die wenigstens acht Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.*

#### **16.1.4 Erfüllungsort**

Grundsätzlich ist die Schulpflicht an jenem Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält (SchG):

## **Artikel 25      Erfüllungsort**

<sup>1</sup> Die Schulpflicht ist am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält.

<sup>2</sup> Gemeinden, deren Schulen von Kindern und Jugendlichen aus Heimen besucht werden, können von den entlasteten Gemeinden Beiträge erheben.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen regeln die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort abweichend durch Vereinbarung.

Einigen sich die Gemeinden auf einen besonderen Erfüllungsort gilt Folgendes (SchV):

## **Artikel 18      Erfüllungsort (Art. 25 SchG)**

Entscheiden sich die Gemeinden für einen besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht, entschädigt die entlastete Gemeinde die besondere Schulortsgemeinde nach den Richtlinien des Erziehungsrates.

Die Richtlinien sind auf dem Internet unter [www.ur.ch/bkd](http://www.ur.ch/bkd) (Weisungen/Richtlinien) abrufbar.

Gemäss Artikel 4 bis 6 gelten folgende Ansätze:

Führt die Vereinbarung eines besonderen Schulortes sowohl in der entlasteten Gemeinde als auch in der besonderen Schulortsgemeinde zu keiner Veränderung der Abteilungszahl, gelten pro Schuljahr folgende Ansätze für die Entschädigung:

- |                 |               |
|-----------------|---------------|
| a) Kindergarten | 900 Franken   |
| b) Primarstufe  | 1'200 Franken |
| c) Oberstufe    | 1'600 Franken |

In allen übrigen Fällen ist die Entschädigung im Einzelfall auszuhandeln.

Zusätzlich zu den Entschädigungsansätzen hat die entlastete Gemeinde folgende Kosten zu übernehmen:

- allfällige Transportkosten für den Schulweg;
- Verpflegungskosten;
- alle anfallenden Kosten für besondere Förderungsmassnahmen, die sich auf das Einzelkind beziehen.

### **16.1.5 Privatschulunterricht**

Privatschulunterricht ist prinzipiell möglich. Privatschulen, welche im Kanton Uri betrieben werden, bedürfen der Bewilligung durch den Erziehungsrat und unterliegen - wie die öffentlichen Volksschulen - der Aufsicht durch den Erziehungsrat (Art. 6 SchG). Das Vorgehen ist in der Schulverordnung geregelt.

## **Artikel 17      Privatschulunterricht (Art. 6, 22, 59 SchG)**

<sup>1</sup> Die Eltern können ihre Kinder an bewilligten Privatschulen unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat schriftlich mit.

<sup>2</sup> Der Schulrat entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion, ob der gewählte Privatschulunterricht im Einzelfall als Erfüllung der Schulpflicht anerkannt werden kann. Er hat den Besuch von Privatschulunterricht im Einzelfall zu bewilligen.

<sup>3</sup> Die Eltern tragen die Kosten des Privatschulunterrichts, es sei denn, der Schulrat habe den Privatschulunterricht als besondere Förderungsmaßnahme angeordnet.

### **16.1.6 Unentgeltlichkeit**

Die Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts ist auch in der Bundesverfassung garantiert. Im Schulgesetz wird dazu Folgendes festgehalten:

#### **Artikel 26 Unentgeltlichkeit**

<sup>1</sup> Für den Unterricht an der öffentlichen Volksschule und in den ersten drei Gymnasialklassen darf von den Schülerinnen und Schülern kein Schulgeld verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde übernimmt das entsprechende Schulgeld.

Die Schulverordnung definiert die Unentgeltlichkeit etwas genauer:

#### **Artikel 19 Unentgeltlichkeit (Art. 26 SchG)**

Unentgeltlicher Unterricht bedeutet, dass für die Volksschule und für die ersten drei Jahre des Gymnasiums

- a) kein Schulgeld erhoben werden darf;
- b) die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich abzugeben sind.

Zur Unentgeltlichkeit gehört auch, dass die Kosten für einen weiten und/oder gefährlichen Schulweg von der Gemeinde getragen werden (aufgrund verschiedener Bundesgerichtsentscheide).

### **16.1.7 Was, wenn die Schulpflicht nicht eingehalten wird?**

Grundsätzlich sind die Eltern verantwortlich, dass die Schulpflicht eingehalten wird. Wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, muss der Schulrat eingreifen. Das Schulgesetz gibt ihm dazu folgende Mittel:

#### **Artikel 48 Verletzung der Schulpflichten**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder
- b) dieses nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist oder
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt oder
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt, wird vom Schulrat mit Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Nach Artikel 47 des Schulgesetzes arbeiten Eltern und Schule in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen. Abgesehen von den Pflichten, die in Artikel 48 SchG ausdrücklich mit Sanktionen belegt sind, kennt das Schulgesetz keine ausdrücklichen Zwangsmaßnahmen gegen Eltern, die sich der Pflicht zur Zusammenarbeit entziehen. Trotzdem sind sie im Interesse des Kindeswohles zur Zusammenarbeit verpflichtet. Wenn sie sich dieser

Pflicht beharrlich entziehen, **verletzen sie ihre Erziehungspflicht nach Artikel 302 ZGB**. Danach haben die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. **Verletzen die Eltern diese Pflicht, kann die Vormundschaftsbehörde entsprechende Kinderschutzmassnahmen** nach Artikel 307 ff. ZGB ergreifen. So kann die Vormundschaftsbehörde etwa dem Kind einen **Beistand** bestellen, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen usw. bis hin zum Entzug der elterlichen Obhut oder gar der elterlichen Sorge (Art. 308, 310 und 311 ZGB).

Am 19. Dezember 2008 wurde von der Bundesversammlung ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht beschlossen. Es bringt eine wesentliche Professionalisierung und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

## **16.2 Eintritt in den Kindergarten - Einschulung**

In der Regel verursacht der Eintritt in den Kindergarten und in die Schule keine grossen Probleme. In den grösseren Gemeinden im Talboden sehen sich Schulbehörden ab und zu mit Gesuchen um einen früheren Kindergarteneintritt konfrontiert, während in Berggebieten manchmal das Gegenteil verlangt wird: Kinder sollen länger daheim bleiben dürfen. Mit der Einführung des Zweijahreskindergartens in zahlreichen Gemeinden, ist die Zahl der Gesuche eher zurückgegangen.

### **16.2.1 Schuleintritt**

Regulärer Stichtag: bis zum *31. Juli* das 6. Altersjahr vollendet = schulpflichtig.  
Zugelassener Stichtag: *31. März* (durch Entscheid der Eltern nach Anhörung der Kindergärtnerin)

#### *Beispiel:*

Kinder mit Geburtsdatum vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 werden auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 schulpflichtig.

Kinder, die zwischen dem 1. April 2005 und 31. Juli 2005 geboren sind, können durch Entscheid der Eltern um ein Jahr zurückgestellt werden.

### **16.2.2 Eintritt in den Kindergarten**

Die Bestimmungen zum Schuleintritt sind sinngemäss auch für den Eintritt in den Kindergarten anzuwenden (Artikel 21 Abs. 4 des Schulgesetzes).

#### *Das heisst:*

Im Normalfall treten Kinder, die bis zum *31. Juli* das 5. Altersjahr vollendet haben, in den einjährigen Kindergarten ein (in Gemeinden mit Zweijahreskindergarten schon ein Jahr früher).

Bei Kindern mit Geburtsdatum vom 1. April bis 31. Juli entscheiden die Eltern, ob sie ihr Kind schon schicken wollen (Automatismus). In diesen Fällen braucht es kein Gutachten. Die Kindergärtnerin anzuhören ist hier ebenfalls nicht möglich.

### **16.2.3 Vorzeitiger Eintritt**

In besonderen Fällen *kann* der Schulrat einen früheren Schuleintritt bewilligen (Art. 21 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes).

Sinngemäss ist diese Bestimmung auch auf den Kindergarten anzuwenden.

Der Schulrat bewilligt Gesuche auf Antrag der Eltern (und im Falle des Schuleintritts auch der Kindergärtnerin). Dazu muss ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen (Art. 12 Abs. 2 der Schulverordnung).

## 16.2.4 Was, wenn Eltern gegen den Kindergarteneintritt sind?

### Grundsätzlich

Der Kindergarten ist für *jedes* Kind ein sehr wichtiger Lebensabschnitt, z.B. im Hinblick auf die Sozialisation und auf die Sprachförderung. Es muss das Ziel der Schulbehörden sein, dass *alle* Kinder ihn besuchen.

Der Besuch des Kindergartens ist aber nicht obligatorisch. Wenn Eltern ihr Kind nicht schicken wollen, kann man sie dazu nicht zwingen.

Aber: Das Schuleintrittsalter ist vorgegeben. Eltern müssen deshalb wissen,

- dass es nicht automatisch zu einem späteren Schuleintritt führt, wenn sie ihr Kind noch nicht in den Kindergarten schicken,
- dass der Schulrat von Gesetzes wegen verpflichtet ist, ihr Kind in einem Jahr in die Schule anzubieten, unabhängig davon, ob es den Kindergarten besucht hat oder nicht.

### Empfehlungen

#### Informieren

Es empfiehlt sich, dass der Schulrat die Eltern mit den Anmeldeunterlagen schriftlich über die gesetzlichen Bestimmungen informiert.

Den Eltern stehen grundsätzlich drei Entscheidungsmöglichkeiten offen:

- Sie schicken Ihr Kind in den Kindergarten. Diese Lösung ist grundsätzlich immer anzustreben.
- Sie schicken ihr Kind in einem Jahr ohne Kindergartenbesuch direkt in die Schule.
- Sie weisen in einem Jahr gegenüber dem Schulrat nach, dass ihr Kind noch nicht schulfähig ist und melden es dann für den Kindergarten an.

Für diesen Nachweis ist eine Stellungnahme von *Sachverständigen* notwendig (Schulpsychologischer Dienst oder Kinderärztin). Wichtig: Hier muss der Schulrat eine einheitliche Linie finden: Welche Gutachten akzeptieren wir?

Wenn das Gutachten jedoch Schulfähigkeit ergibt, dann *muss* das Kind in die Schule.

## 17 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

### 17.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler nach Schulgesetz

Das Schulgesetz äussert sich wie folgt zu den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler:

#### Artikel 49 Recht auf Unterricht

<sup>1</sup> Jedes schulpflichtige Kind hat im Rahmen des bestehenden Bildungsangebots das Recht auf einen Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht.

<sup>2</sup> Während des Vorschuljahres hat jedes Kind das Recht, den Kindergarten zu besuchen.

<sup>3</sup> Mädchen und Knaben sind dieselben Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten.

<sup>4</sup> Die Schule hilft Schülerinnen und Schülern in Schwierigkeiten durch geeignete Massnahmen.

#### Artikel 50 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die Weisungen zu befolgen, die ihnen die Lehrpersonen und die Schulinstanzen im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen.

## **17.2 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler nach Schulverordnung**

In der Schulverordnung werden die Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen wie folgt formuliert:

### **Artikel 32 Rechte der Schülerinnen und Schüler (Art. 49 SchG)**

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht,

- a) eine Ausbildung und Erziehung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten entspricht;
- b) die Schuldienste zu beanspruchen;
- c) gerecht beurteilt und behandelt zu werden;
- d) ihre Persönlichkeit frei und menschenwürdig entfalten zu können;
- e) dass ihre Privatsphäre gewahrt bleibt;
- f) im Rahmen der Promotionsordnung und des Übertrittsverfahrens den Schultyp frei zu wählen;
- g) im Schulalltag angemessen mitreden zu können.

### **Artikel 33 Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 50 SchG)**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

- a) die obligatorischen Fächer und die selbstgewählten Freifächer sowie die obligatorischen Schulanlässe zu besuchen;
- b) aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen sowie den schulhausinternen Vorschriften nachzukommen;
- c) den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen;
- d) mit fremdem Eigentum sorgfältig umzugehen.

### **Artikel 34 Besondere Massnahmen (Art. 27 SchG)**

Zeigen sich bei einer Schülerin oder einem Schüler physische, psychische oder soziale Auffälligkeiten, die annehmen lassen, dass besondere Massnahmen angezeigt sind, teilt die Lehrperson dies den Eltern, der Schulleitung und dem Schulrat mit. Dieser zieht die entsprechenden Fachleute bei und trifft nach deren Abklärungen die geeigneten Massnahmen.

## **18 Urlaub und Absenzen**

### **18.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen zum Thema Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler sind in folgenden Rechtserlassen geregelt:

- Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) (RB 10.1111)
- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) (RB 10.1115)
- Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (Absenzenreglement vom 28. Juni 2000) (RB 10.1467)

#### **18.1.1 Absenzen**

Was versteht man unter dem Begriff Absenzen? Artikel 24 der Schulverordnung definiert den Begriff Absenz wie folgt:

<sup>1</sup> "Als Absenz gilt die **nicht voraussehbare** bzw. **nicht bewilligte Abwesenheit** von der Schule."

In Artikel 2 des Absenzenreglementes wird der Verfahrensablauf wie folgt geregelt:

<sup>1</sup> "Die **Eltern melden** die Absenzen unverzüglich der **zuständigen Lehrperson** und **begründen** sie.

<sup>2</sup> Die Meldung kann **mündlich** oder **schriftlich** erfolgen.

<sup>3</sup> Bei Absenzen von **mehr als fünf Schultagen** legen die Eltern der zuständigen Lehrperson bei Krankheit oder Unfall ein **Arztzeugnis** und in den übrigen Fällen eine **schriftliche Begründung** vor. Die Lehrperson leitet diese Unterlagen auf Ersuchen des Schulrates an diesen weiter.

<sup>4</sup> Absenzen, die nicht innerhalb von **drei** Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als **unentschuldigt**. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung.

<sup>5</sup> Die zuständige **Lehrperson meldet unentschuldigte** Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt.

<sup>6</sup> Jede **Lehrperson führt Kontrolle** über die Absenzen. Sie trägt die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen ins Zeugnis ein."

### 18.1.2 Beurlaubungen

Die Definition des Begriffs "Beurlaubung" findet sich in Artikel 25 der Schulverordnung:

<sup>1</sup> Als Beurlaubung gilt die **bewilligte Abwesenheit** von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.

Das Verfahren wird in Artikel 10 des Absenzenreglementes geregelt:

<sup>1</sup> Die **Eltern** reichen der zuständigen **Lehrperson frühzeitig ein schriftliches** Beurlaubungsgesuch ein und begründen es.

<sup>2</sup> Die **zuständige Lehrperson** beziehungsweise der Schulrat teilt den **Eltern** den **Entscheid schriftlich mit**.

<sup>3</sup> Jede **Lehrperson führt Kontrolle** über die erteilten Beurlaubungen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Beurlaubungen ist in Artikel 25 der Schulverordnung geregelt:

<sup>3</sup> Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:

a) die **Lehrperson** für höchstens **sechs Schulhalbtage** pro Schuljahr;

b) der **Schulrat** für **mehr als sechs Schulhalbtage** pro Schuljahr. Der Schulrat kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an das Schulratspräsidium, an einzelne Mitglieder des Schulrates oder an die Schulleitung delegieren.

Das Vorgehen und die Zuständigkeit bei besonderen Fällen sind in verschiedenen Artikeln des Absenzenreglementes festgehalten:

### **Artikel 3 Schuljahresanfang**

Über Beurlaubungen für den Schuljahresanfang entscheidet der Schulrat. Die Eltern reichen dem Schulrat rechtzeitig ein Beurlaubungsgesuch ein und begründen es.

### **Artikel 4 Alpzeit**

Beurlaubungen für die Alpzeit werden nur bei familieneigenem Alpbetrieb bewilligt; und zwar frühestens ab dem Tag der Alpfahrt und längstens bis zum Schuljahresende.

### **Artikel 5 Begabtenförderung**

Bei ausserordentlichen Begabungen kann die Beurlaubung für den Besuch spezieller Weiterbildungslager und -kurse, inner- und ausserschulische Zusatzangebote sowie für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben bewilligt werden.

### **Artikel 6 Religiöse Feiertage**

Beurlaubungen für die höchsten Feiertage der verschiedenen Religionen sind möglich, wenn die Eltern beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler als Angehörige einer Glaubensgemeinschaft besondere Feiertage achten.

### **Artikel 7 Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer**

<sup>1</sup> Über die Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer aus wichtigen Gründen entscheiden:

- a) die zuständige Lehrperson, wenn die Befreiung längstens sechs Monate dauert;
- b) der Schulrat, in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Die Eltern legen dem Gesuch die zur Prüfung der Gründe notwendigen Unterlagen bei.

<sup>3</sup> Die Befreiung ist zu befristen; sie wird in der Regel höchstens für die Dauer des laufenden Schuljahres bewilligt.

### **Artikel 8 Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler ausländischer Nationalität können den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur besuchen. Der Entscheid über den Besuch steht den Eltern zu. Sie teilen ihren Entscheid der Klassenlehrperson mit.

<sup>2</sup> Überschneidet sich der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur mit dem Klassenunterricht, sind die Schülerinnen und Schüler vom Klassenunterricht befreit.

<sup>3</sup> Die Befreiung umfasst höchstens einen halben Tag pro Woche.

<sup>4</sup> Der Unterrichtsbesuch und allfällige Noten sind im Zeugnis einzutragen, die Abwesenheit hingegen nicht.

### **Artikel 9 Weitere Fälle**

<sup>1</sup> Die Beurlaubung wird bewilligt:

- a) bei voraussehbaren, dringenden **persönlichen und familiären Angelegenheiten**;
- b) bei **Erkrankung** eines **Elternteils**, wenn die Mithilfe zu Hause unentbehrlich ist;
- c) bei **ansteckenden Krankheiten** von Personen, die im gleichen Haushalt wohnen.

<sup>2</sup> Für **Langzeitbeurlaubungen** schliessen die Eltern mit dem **Schulrat** eine **schriftliche Vereinbarung** ab.

## 18.2 Selbstdispensation

Gemäss Artikel 25 Absatz 4 der Schulverordnung kann der Schulrat eine Selbstdispensation beschliessen:

<sup>4</sup> Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr.

Ergänzend dazu Artikel 11 des Absenzenreglementes:

*Der Schulrat der zuständigen Gemeinde oder Kreisschule entscheidet über die Einführung der Selbstdispensation durch die Eltern nach Artikel 25 Absatz 4 der Schulverordnung.*

Für das Verfahren gilt Artikel 12 des Absenzenreglementes:

<sup>1</sup> Die Eltern zeigen der zuständigen Lehrperson die Selbstdispensation rechtzeitig an. Die Selbstdispensation **muss nicht begründet** werden.

<sup>2</sup> Die in Selbstdispensation einziehbaren Schulhalbtage können **einzel**n oder **zusammenhängend** bezogen werden. Die **Übertragung** nicht bezogener Schulhalbtage auf das folgende Schuljahr ist **nicht zulässig**.

<sup>3</sup> Die Selbstdispensation für den **Schuljahresanfang ist unzulässig**. Der **Schulrat** kann **weitere Einschränkungen** der Selbstdispensation beschliessen.

<sup>4</sup> Die zuständige Lehrperson führt Kontrolle über die in Selbstdispensation bezogenen Schulhalbtage und trägt sie als entschuldigte Abwesenheit ins Zeugnis ein.

### **Fragen zur Ausgestaltung der Selbstdispensation**

1. Frage: Wenn eine Gemeinde die Selbstdispensation einführt, soll sie dann den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien von der Selbstdispensation ausnehmen?

Antwort: Eher nicht. Wenn man diese Tage von der Selbstdispensation ausnehmen würde, so hätte dies Beurlaubungsgesuche zur Folge, und zwar ausgerechnet für jene Tage, für welche die Schulbehörden den Entscheid jeweils besonders heikel empfinden. Mit der Möglichkeit der Selbstdispensation wollte man dem Schulrat Entscheide ersparen, die anfällig für Beschwerden oder Mogeleien sind. Es ist ratsam, diese nicht wieder an sich zu nehmen. Nur zum Schuljahresanfang im August ist Selbstdispensation unzulässig (vgl. Art. 12 Abs. 3 des Absenzenreglementes).

Frage 2: Müssen zuerst die vier Halbtage Selbstdispensation bezogen werden, bevor um eine Beurlaubung nachgesucht werden kann?

Antwort: Nein. Es steht den Eltern frei, ob und wann sie von der Selbstdispensation Gebrauch machen wollen. Es können auch Gesuche um Beurlaubung gestellt werden, wenn die Selbstdispensation noch nicht ausgeschöpft ist.

Frage 3: Nach Artikel 25 der Schulverordnung hat die Lehrperson die Kompetenz, Beurlaubungen für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr zu erteilen. Gilt diese Zahl auch, wenn der Schulrat die Selbstdispensation einführt?

Antwort: Ja. Wenn der Schulrat die Selbstdispensation einführt, hat er auch festzulegen, für wie viele Tage sie beansprucht werden darf (maximal möglich sind vier Schulhalbtage). Die Lehrper-

son hat unabhängig davon, ob die Selbstdispensation eingeführt wurde oder nicht, die Kompetenz zur Beurlaubung für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr.

*Frage 4: Können Selbstdispensation und Beurlaubung kumuliert werden? Kann also beispielsweise eine Familie, die drei Tage verreisen möchte, die vier Halbtage Selbstdispensation beanspruchen und bei der Lehrperson noch um einen Tag Urlaub nachsuchen?*

Antwort: Ja, das kann sie. Insbesondere Lehrpersonen sind darüber manchmal nicht sehr glücklich. Es gilt aber zu bedenken, dass es für Familien möglich sein soll, was im Fall der Lehrpersonen auch geht. Ein oft gehörter Vorwurf von Elternseite lautet nämlich: "Wenn die Lehrpersonen etwas loshaben, dann kann Unterricht problemlos ausfallen, aber wenn wir Eltern mal um Beurlaubung nachsuchen, dann gibt's ein Theater." Hier müssen die Interessen der Eltern am Schulausfall gleich behandelt werden wie im umgekehrten Fall jene der Schule und der Lehrpersonen.

*Frage 5: Soll man die Selbstdispensation unterbinden, wenn Schülerinnen und Schüler sich absprechen und kollektiv davon Gebrauch machen? Es sind dann vielleicht nur noch jene 3-4 Jugendlichen in der Schule, die ihr Kontingent schon ausgeschöpft haben.*

Antwort: Nein. Wenn man Freiheiten gewährt, muss man sie nachher auch zulassen. Wenn man dies nicht will, soll man keine Selbstdispensation beschliessen.

## **19 Beurteilung und Promotion (Promotionsreglement)**

Unterlagen:

- Broschüre „Schule und Bildung“, Ausgabe 2008 (Punkt 2.4, Seiten 12 und 13)
- Promotionsreglement (RB 10.1135)
- Übertrittsreglement (RB 10.1711)

***Was müssen die Eltern machen, wenn sie mit dem Zeugnis der Lehrperson nicht einverstanden sind?***

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Schulgesetzgebung. Diese räumt den Eltern das Vorspracherecht ein. Sie können beim Schulrat eine anfechtbare Verfügung verlangen.

**Wenn Eltern nicht einverstanden sind ...**

*Artikel 32 Promotionsreglement:*

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz.

***Vorspracherecht (Art. 69 SchG)***

<sup>1</sup> *Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen haben das Recht, bei den Schulinstanzen vorzusprechen, wenn sie sich durch ihre Handlungen oder Unterlassungen benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt fühlen.*

<sup>2</sup> *Sie können von der betreffenden Schulinstanz eine anfechtbare Verfügung verlangen.*

*Weiterzug von Verfügungen (Art. 70 SchG)*

Verfügungen des Schulrates und der Schulaufsicht können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden.

	Die Eltern sind mit einem Zeugniseintrag, der Nicht-Promotion oder der Zuweisung in die Oberstufe nicht einverstanden.
1. Schritt:	Die Eltern verlangen ein Gespräch mit der Klassenlehrperson.
	Das Gespräch verläuft für die Eltern unbefriedigend.
2. Schritt:	Die Eltern verlangen vom Schulrat eine anfechtbare Verfügung.
	Der Schulrat überprüft <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Verfahrensablauf (Beurteilungsgespräch, Promotionsvoranzeige ...)</li> <li>- die Notengebung (Abstützung, Promotion richtig ermittelt?)</li> </ul> und holt bei der Klassenlehrperson eine ganzheitliche Beurteilung ein. Der Schulrat trifft die Disposition für seinen Entscheid. Die Lehrperson legt schriftlich ihre ganzheitliche, prognostische Beurteilung dar und erklärt, warum sie der Argumentation der Eltern nicht zustimmen kann. Der Schulrat trifft die Disposition für seinen Entscheid.
3. Schritt:	Der Schulrat gewährt den Eltern das rechtliche Gehör.
	Die Eltern entscheiden, ob sie an Ihrem Begehren festhalten oder es zurückziehen.
4. Schritt:	Die Schulrat eröffnet seinen Entscheid als Verfügung.
	Die Eltern erheben Beschwerde beim Erziehungsrat.

## 20 Disziplinarmaßnahmen - Gewalt an der Schule

### 20.1 Rechtliche Grundlagen

Die Disziplinarmaßnahmen sind in Schulgesetz und Schulverordnung wie folgt geregelt:

#### **Schulgesetz (RB 10.1111)**

**Im Schulgesetz wird der Grundsatz festgehalten.**

#### **Artikel 24 Vorzeitige Entlassung**

*Schülerinnen und Schüler, die wenigstens acht Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.*

#### **Artikel 51 Disziplinarmaßnahmen**

<sup>1</sup> *Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzen, indem sie insbesondere dem Unterricht fernbleiben, die Anordnungen der Lehrpersonen oder Schulinstanzen nicht befolgen oder den Unterricht stören, werden Disziplinarmaßnahmen getroffen.*

<sup>2</sup> *Die Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.*

<sup>3</sup> *Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten acht Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.*

<sup>4</sup> *Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.*

In der Schulverordnung ist geregelt, wer für welche Massnahme zuständig ist.

### **Artikel 35      Disziplinarmaßnahmen (Art. 51 SchG)**

<sup>1</sup> Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

<sup>2</sup> Als Disziplinarmaßnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.

<sup>3</sup> Alle Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

<sup>4</sup> Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

<sup>5</sup> Die übrigen Disziplinarmaßnahmen trifft die Lehrperson.

<sup>6</sup> Die Lehrperson trifft die Disziplinarmaßnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmaßnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt hat. Ihre Anordnungen sind endgültig.

<sup>7</sup> Disziplinarmaßnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

<sup>8</sup> Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

## **20.2      Disziplinarmaßnahmen: Merkmale**

### **20.2.1    Verfahren bei der Anordnung "nicht schwerwiegender Disziplinarmaßnahmen" durch die Lehrperson**

**Ermahnung ... Verwarnung ... Strafaufgaben ... Nachsitzen ... \*Bemerkung im Zeugnis ...**

**\*zeitweiser Ausschluss von weniger als drei Schulhalbtagen**

**\*Schriftliche Vorwarnung ist empfehlenswert**

Für die Lehrpersonen empfiehlt sich das folgende schrittweise Vorgehen:

1. Schuldhafter Verstoss gegen die Schulordnung durch die Schülerin oder den Schüler
2. Gespräch mit Schüler/in (Gewährung des rechtlichen Gehörs)
3. Anordnung der Disziplinarmaßnahme

Zu beachten ist:

- Es besteht keine Formvorschrift.
- Bei folgenden Massnahmen ist eine schriftliche Vorwarnung empfehlenswert: "Bemerkungen im Zeugnis"; "zeitweiser Ausschluss bis drei Schulhalbtage".
- Die Massnahme muss erzieherischen Charakter haben.
- Die Anordnung durch die Lehrperson ist endgültig (Art. 35 Abs. 6 SchV).

## 20.2.2 Verfahren bei der Anordnung "schwerwiegender" Disziplinar-massnahmen durch den Schulrat

### Verweis ... zeitweiser Schulausschluss mehr als drei Schulhalbtage ... endgültiger Schulausschluss

Folgendes Vorgehen sollte gewählt werden:

1. Wiederholter schuldhafter Verstoss gegen Schulordnung durch die Schülerin oder den Schüler (Anordnung weniger schwerwiegender Massnahmen ist erfolgt, war aber bisher wirkungslos).
2. Erneuter schuldhafter Verstoss gegen die Schulordnung durch die Schülerin oder den Schüler.
3. Vorwarnung / Ultimatum
  - Empfehlenswert = eingeschriebener Brief; dies gilt nicht als Disziplinar-massnahme oder Verfügung.
  - Eine Vorwarnung / ein Ultimatum kann nicht angefochten werden, da dieses nicht als Disziplinar-massnahme oder Verfügung gilt, sondern notwendige Voraussetzung für die Anordnung einer schwerwiegenden Massnahme darstellt.
4. Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Schulrat.
5. Anordnung der Disziplinar-massnahme.

Zu beachten:

- Formvorschrift: Verfügungsform (Art. 19 VRPV<sup>7</sup>)
- Die Anfechtbarkeit ist gegeben (Rechtsschutz nach Artikel 70 Abs. 1 SchG)
- Die Vorwarnung / das Ultimatum kann auch mit dem schulrätlichen Verweis verbunden werden. Es gilt aber zu beachten, dass der Verweis von der Vorwarnung / dem Ultimatum abzugrenzen ist. Dies bedeutet, dass in einem solchen Falle nur der Verweis anfechtbar ist, nicht aber die Vorwarnung / das Ultimatum.

Im Zusammenhang mit diesen Disziplinar-massnahmen gilt es Folgendes zu beachten:

Gemäss Lehre und Rechtsprechung darf der Schulausschluss erst angeordnet werden, wenn weniger weitgehende Massnahmen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses nicht genügt haben. Mit andern Worten: Der Schulausschluss kommt nur bei schwerwiegender und/oder andauernder Verletzung der Schulordnung in Frage; und selbst dann erst, wenn mildere Disziplinar-massnahmen wirkungslos geblieben sind.

Eine vorhergehende Vorwarnung muss ausgesprochen werden, auch wenn das einschlägige Disziplinarrecht das Ultimatum nicht kennt.

Den sofortigen Ausschluss, d.h. den Schulausschluss ohne vorhergehende Vorwarnung, kann die Schule nur beschliessen, wenn ihr der weitere Verbleib der Schülerin oder des Schülers nicht mehr zumutbar ist, weil sie beispielsweise eine schwere Störung des Schulbetriebs oder eine Nachahmung durch andere befürchten muss (Vergleiche zum Ganzen: Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Hauptverlag 2003, S. 412 ff).

Die Anordnung des Schulausschlusses muss in Form einer anfechtbaren Verfügung ergehen (Art. 35 Abs. 7 SchV). Vor Erlass einer solchen Wegweisungsverfügung ist den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

## 20.2.3 Was, wenn Eltern Verwaltungsbeschwerde erheben?

Grundsätzlich gilt, dass die Verwaltungsbeschwerde eine aufschiebende Wirkung hat (siehe weiter unten). Dies bedeutet, dass die angeordnete Massnahme erst dann greift, wenn die Beschwerde vom Erziehungsrat behandelt wurde. Es gilt deshalb der nachfolgende Ablauf:

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345)

1. Anordnung durch den Schulrat
2. Verwaltungsbeschwerde an den Erziehungsrat
3. Verwaltungsbeschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.
  - Der Schüler/die Schülerin darf während des ganzen Beschwerdeverfahrens weiterhin zur Schule.
  - Der Schulrat kann aus wichtigen Gründen der Verwaltungsbeschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 50 Abs. 1 VRPV). Die Anforderungen an Vorliegen wichtiger Gründe sind hoch angelegt = kaum je der Fall.
  - Der Erziehungsrat kann als vorsorgliche Massnahme verfügen, dass die Schülerin / der Schüler bereits vor dem Beschwerdeentscheid vorläufig vom Schulbesuch dispensiert wird.

oder

1. Anordnung eines Schulausschlusses durch den Schulrat
2. Während der Rechtsmittelfrist darf die Schülerin, der Schüler weiterhin zur Schule.
3. Unbenützter Ablauf der Rechtsmittelfrist; keine Verwaltungsbeschwerde der sorgeberechtigten Eltern an den Erziehungsrat.
4. Anordnung des Schulausschlusses erwächst nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist von 20 Tagen Rechtskraft (Art. 48 Abs. 1 VRPV), sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr erhoben werden kann.
5. Angeordneter Schulausschluss kann unmittelbar danach vollzogen werden.

### **20.3 Ablaufverfahren bei Disziplinschwierigkeiten**

Es ist notwendig, dass sich die einzelnen Schulen als Ganzes mit der Frage des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler (Erwartungen, gegenseitiger Respekt etc.) im Schulzimmer und an der Schule auseinandersetzen und einen von allen getragenen gemeinsamen Rahmen setzen. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit der Frage, was geschieht, wenn sich einzelne Kinder oder Jugendliche nicht an Abmachungen und Regelungen halten.

Der folgende Ablauf zeigt die einzelnen Schritte bei Disziplinar massnahmen. Grundlage für alle Schritte bildet das Schulgesetz bzw. die Schulverordnung:

1. Gespräch der Lehrperson mit dem Schüler, der Schülerin.  
(Abmachungen festhalten)
2. Gespräch der Lehrperson mit den Eltern und dem Schüler, der Schülerin.  
(Abmachungen festhalten)
3. Gespräch der Schulleitung / des Schulrates mit den Eltern des Schülers oder der Schülerin und der Lehrperson.  
(Abmachungen festhalten)
4. Schulrat trifft Entscheidungen gemäss Schulgesetz:
  - Verweis
  - zeitweiser Ausschluss aus der Schule (länger als drei Schulhalbtage)
  - endgültiger Ausschluss aus der Schule.

(Quelle: Arbeitsunterlage Schulpsychologischer Dienst)

### **20.4 Gewalt an Schulen**

Der Schulrat trägt die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde (Art. 59 Abs. 1 SchG). Die pädagogische Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt (Art. 44 SchV). Schulrat und pädagogische Schulleitung haben folglich einzuschreiten, wenn Gewalt an einer Schule zu einem Problem wird.

**Abbildung 3**  
**Wie kann Gewalt an der Schule gehemmt werden?**



2

#### **Präventive und reaktive Rolle des Schulrates**

- Unterstützen guter Schulkultur
- nicht wegschauen, aber auch nicht alles zu sich nehmen
- Aktueller Anlass
  - Kontakt mit Lehrpersonen und Schulteam; sich informieren
  - Was kann Schulteam oder Schulleitung tun?
  - Beratung und Unterstützung holen?
  - Ist Aktivität Schulrat notwendig? (z.B. Teilnahme an Elternabend; Brief an Eltern)